COMPETENCE CENTER
FORENSIK UND
WIRTSCHAFTSKRIMINALISTIK

Lucerne University of
Applied Sciences and Arts
HOCHSCHULE
LUZERN
Wirtschaft

Master of Advanced Studies in Forensics (MAS Forensics)

Die pikettmässige Bewältigung schwerer Straftaten – am Beispiel des Tötungsdeliktes Muotathal vom 11./12. April 2008

Eingereicht von

lic. iur. Paul Schmidig, Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz, Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg, 8836 Bennau SZ

Klasse MAS Forensics 3

am 13. Mai 2011

betreut von

Dr. iur. Ulrich Weder, Leitender Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, Gewaltdelikte, Molkenstrasse 15/17, Postfach 2251, 8026 Zürich

I. INHALTSVERZEICHNIS.....3

II. LITERATURVERZEICHNIS.....4

III. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....5

IV. EINLEITUNG 6

I. INHALTSVERZEICHNIS

1. Ein weiterer Routinefall im Pikett-Dienst? 8
2. Kurze Fallvorstellung 10
   2.1. Tatablauf 10
   2.2. Tat von R (verurteilter Haupttäter) 10
   2.3. Tatbeitrag von K (verurteilter Gehilfe) 11
   2.4. Tatbeitrag von I (verurteilter Gehilfe) 13
3. Gesetzliche Regelung des Pikett-Dienstes 15
   3.1. Definition des Pikettfalles 15
   3.2. Gesetzliche Regelung des Pikett-Dienstes 16
      3.2.1. Eidgenössische Gesetzgebung (E-StPO) 16
      3.2.2. Kantonalschwyzerische Gesetzgebung 18
         3.2.2.1.Rechtslage bis 31. Dezember 2010 18
         3.2.2.2.Rechtslage seit 1. Januar 2011 19
            3.2.2.2.1. Sachliche Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden 19
            3.2.2.2.2. Kompetenz zum Erlass von Weisungen 20
            3.2.2.2.3. Inhalt der OSTA-Weisungen 20
   3.3. Aufgaben des Untersuchungsrichters / Staatsanwaltes im Pikett-Dienst 22
4. Pikett-Dienst bei schweren Straftaten 28
   4.1. Allgemeines 28
      4.1.1. Meldung im konkreten Fall 28
      4.1.2. Ausrückung 29
      4.1.3. Fragestellungen 32
         4.1.3.1.Materiellrechtlich 33
         4.1.3.2.Prozessual 35
         4.1.3.3.Praktische Fragen 36
      4.1.4. Tatortarbeit 36
      4.1.5. Rückwärtige Büroarbeit 37
      4.1.6. Medien 38
         4.1.6.1.Rechtliche Regelung 38
         4.1.6.2.Fallspezifische Medienarbeit 39
      4.1.7. Zusammenarbeit mit Polizei 41
   4.2. Fallspezifische Besonderheiten 42
      4.2.1. Jugendstraftrecht – verkürzte Fristen 42
      4.2.2. Fallentwicklung: Tatbeteiligte kommen zum Vorschein 44
   4.3. Suche nach dem Motiv 45
5. Schlussfolgerungen 47
   5.1. Überblick bewahren 47
   5.2. Proaktives Zuhören 47
   5.3. „Weniger ist manchmal mehr“ 48
   5.4. Offenheit und Vertrauen 48
   5.5. Ermessensspielräume nutzen 48
   5.6. Konklusion 49

II. LITERATURVERZEICHNIS

Albertini/Fehr/Voser, Polizeiliche Ermittlung, ZH/BS 2008 (zit. Autor in Albertini/Fehr/Voser, S.)

Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBL 2006, S. 1085ff. (zit.: Botschaft)

Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich/Basel/Genf 2010 (zit.: Autor in Donatsch/Hansjakob/Lieber)

Duden, Deutsche Rechtsschreibung, im PC-Programm „Office Bibliothek“, Version 5.0.5.0 vom 23. April 2008 (zit.: Duden, Suchbegriff)

Niggli/Heer/Wiprächtiger, Basler Kommentar ur Schweizerischen Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung, Basel 2011 (zit: Autor in BSK StPO)

Schmid Niklaus, Handbuch des Schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich / St. Gallen 2009 (zit: Schmid, Handbuch)

Schmid Niklaus, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009 (zit: Schmid, Praxiskommentar)

Schwyzer Justizhandbuch, Justizerlasse mit Kurzkommentar zur Justizverordnung, Kantonsgerichtskanzlei 2010, 1. Auflage (zit. Schwyzer Justizhandbuch)

Stefan Trechsel et. al., Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, ZH/SG 2008 (zit.: Trechsel/Autor, StGB PK)

III. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

- AgT: Aussergewöhnlicher Todesfall
- a.M.: anderer Meinung
- GO: Gerichtsordnung vom 10. Mai 1974 (SRSZ 231.110)
- FN: Fussnote
- i.d.R.: in der Regel
- inkl.: inklusive
- i.V.m.: in Verbindung mit
- JStG: Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Jugendstrafgesetz, SR 311.1)
- JugaVO-SZ: Verordnung über die Organisation der Jugendanwaltschaft vom 30. Oktober 2007 (SRSZ 231.211)
- JV: Justizverordnung des Kantons Schwyz vom 18. November 2009 (SRSZ 231.110)
- KTD: Kriminaltechnischer Dienst
- m.E.: meines Erachtens
- N: Note
- Nr.: Nummer
- OSTA: Oberstaatsanwaltschaft
- Rz: Randziffer
- sog.: so genannt
- StPO-SZ: Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz (Strafprozessordnung, SRSZ 233.110)
- StPO: Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
- usw.: und so weiter
- Ziff.: Ziffer

IV. EINLEITUNG

Der Beruf des Staatsanwaltes bzw. vormals Untersuchungsrichters ist spannend, vielschichtig und herausfordernd. Die Herausforderungen bestehen auf verschiedenen Ebenen und sind zahlreich. Diese gilt es im Rahmen jeder Fallbearbeitung zu meistern. Verstärkt wird diese Herausforderung, wenn deren Bewältigung während des Pikettdienstes und den damit zusammenhängenden speziellen Bedingungen realisiert werden muss.

Die vorliegende Arbeit baut auf dem seinerzeit schweizweit medienträchtigen Tötungsdelikt Muotathal vom 11./12. April 2008 auf. Dabei kam es zu zwei Todesopfern. Zudem konnte der Täterschaft der Angriff auf eine weitere Person in Tötungsabsicht sowie den Plan der Tötung einer weiteren Person nachgewiesenen werden. Im Verlaufe des Piketteinsatzes stellte sich zudem heraus, dass die Täterschaft jugendlichen Alters war und daher besondere Verfahrensregeln zur Anwendung gelangten. Zudem ergab sich, dass die primär ermittelte Täterschaft nicht alleine vorging, sondern Gehilfen hatte. Der Verfasser leistete damals Pikettdienst als kantonaler Untersuchungsrichter und stellvertretender Jugendanwalt und hatte damit sämtliche Facetten der sich stellenden mannigfaltigen Herausforderungen zu bewältigen.

Im Verlaufe des MAS-Ausbildungslehrganges wurde ich in den meisten Teilkursen mit Teilproblemen konfrontiert, welche sich in irgendwelcher Form anlässlich des Tötungsdeliktes Muotathal stellten und zu bewältigen waren. Kurz vor bzw. während des Ausbildungslehrgangs fanden die Gerichtsverfahren statt. Es resultierten rechtskräftige Verurteilungen wegen mehrfachen Mordes sowie Gehilfenschaft dazu. In den Gerichtsverfahren wurde keine wesentliche Kritik an der Untersuchungsführung geübt. Daraus war zu schliessen, dass die pikettmässige Bewältigung dieser schweren Straftat gelungen war. Daraus stellte sich mir immer wieder die Frage, was denn eigentlich genau ausschlaggebend für die erfolgreiche Bewältigung war. Ich suchte in der Literatur und stellte mir die Frage, ob die geglückte Art der Untersuchungsführung auch unter der Schweizerischen Strafprozessordnung möglich wäre.

Dem Leser wird nach der Einführung ins Thema zuerst der Strafrechtsfall vorgestellt, welcher dieser Arbeit zugrunde liegt. Der Verfasser leistete damals als kantonaler Untersuchungsrichter Pikettdienst, der auch Pikettfälle der Jugendanwaltschaft mitumfasste. Des weiteren werden verschiedene, dem Verfasser wichtig erscheinende Einzelaspekte aus Sicht der Staatsanwaltschaft beleuchtet. Selbstverständlich erhebt die Arbeit keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Arbeit soll aber einen Einblick darüber geben, was die Strafverfolgungsbehörden bei ihrer täglichen Arbeit im Rahmen des Pikett-Dienstes berücksichtigen und leisten müssen, um ihrem gesetzlichen Auftrag nachzukommen. Abgerundet wird die Arbeit durch eine Reihe von Konsequenzen, welche sich aus den verschiedenen Aspekten ergeben.

Nach einer kurzen Beschreibung des Tatablaufes werden der Tatbeitrag des Täters sowie diejenigen seiner Gehilfen umschrieben.

In der Folge wird auf die gesetzliche Regelung des Pikettfalles näher eingegangen. Dabei werden die eidgenössische Gesetzgebung sowie die kantonale Gesetzgebung angeschaut. Die Darstellung der kantonalen Gesetzgebung wird in die Regelung vor und nach Bestehen der Schwei-

zerischen Strafprozessordnung aufgeteilt. Als Hauptteil werden die Aufgaben des Staatsanwaltes im Pikettdienst anhand der gesetzlichen Regelung sowie der Literatur dargelegt.

Anhand des der vorliegenden Arbeit zugrunde liegenden Tötungsdeliktes werden dann die einzelnen Schritte, welche der Pikettstaatsanwalt zu bewältigen hat, dargelegt. Begonnen wird mit der bei der Polizei eingegangenen Meldung sowie deren Weiterleitung. Dann werden die sich vor Ort stellenden Fragen und deren Bewältigung ebenso erläutert wie die Tatortarbeit aus Sicht des Staatsanwaltes. Es wird auf die rückwärtige Büroarbeit sowie die Medienarbeit eingegangen. Zum Schluss dieses Teils werden Besonderheiten dargelegt, welches sich vor dem Hintergrund der jugendlichen Täterschaft ergaben.

Die Arbeit wird beendet durch Folgerungen, welche sich als Lehren aus der Bewältigung des strafbaren Muotathaler-Grossereignisses ergaben.

Der Verfasser hat zudem aus praktischen Gründen auf die geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Selbstverständlich sind bei dem jeweiligen männlichen auch die weiblichen Bezeichnungen mitgemeint.

V. Die pikettmässige Bewältigung schwerer Straftaten – am Beispiel des Tötungsdeliktes Muotathal vom 11./12. April 2008

1. Einführung: Ein weiterer Routinefall im Pikett-Dienst?

Wie oft denkt der pikettleistende Staatsanwalt im Pikettdienst: mal ein AgT, mal eine Festnahme, alles Routine. Aber bekanntlich kommt es öfters anders, als man denkt. So auch im der vorliegenden Arbeit zugrunde liegenden Fall, welcher für den Verfasser alle bis dahin sich angeeignete sog. Routine mit einem Schlag in den Hintergrund drängte. Improvisation und Phantasie waren gefragt zur Bewältigung der Fallführung vor Ort, und - selbst in der Hitze des Gefechtes – jeder Schritt musste „beweismässig sitzen", d.h. der Beweis musste korrekt erhoben werden. Es stellte sich die Frage, was alles im Hinblick auf welche in Frage kommenden Delikte bewiesen werden musste. Taktisches Vorgehen war gefragt, Ermüdungserscheinungen der Einsatzkräfte waren zu überwinden, die Medien waren zu betreuen und und und….

Im Strafprozess ist der Staat beweispflichtig, er trägt die Beweislast. Dieser rechtsstaatliche Grundsatz und die sich aus der Unschuldsvermutung sowie Art. 10 Abs. 1 und 3 StPO ergebende Beweislastregel hat Konsequenzen für alle staatlichen Funktionäre, welche am Strafprozess mitwirken. Auf staatlicher Seite wirken einerseits die Strafverfolgungsbehörden[1], welche den strafrechtlich relevanten Sachverhalt beweisverwerbar ermitteln müssen und anderseits Gerichte verschiedener Stufen[2], welche entweder einzelne Verfahrensschritte[3] oder nach Anklageerhebung in Form eines Urteils[4] das Ergebnis der Untersuchung zu beurteilen haben.

Die Beweislastregel bedeutet einerseits, dass alles, was nicht bewiesen ist, gegen den Beschuldigten nicht verwendet werden darf. Bestehen unüberwindbare Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldige Person günstigeren Sachlage aus[5]. Folglich besteht für blosse Mutmassungen irgendwelcher Art durch die Strafbehörden kein Raum. Mutmassungen können allerdings dazu dienen, die Beweisabnahme in eine bestimmte Richtung zu lenken; d.h. sie können eine Art Inspiration darstellen, wobei man dann die entsprechenden Beweise korrekt abzunehmen hat. Anderseits heisst die Unschuldsvermutung und Beweiswürdigungsregel gemäss Art. 10 Abs. 1 und 3 StPO aber auch, dass die an der Erhebung der Beweise mitwirkenden staatlichen Organe die von ihnen geschaffenen Beweise stets kritisch zu hinterfragen haben; für nicht bewiesene Mutmassungen besteht wie dargelegt kein Raum. In die kritische Beurteilung einzubeziehen sind mutmassliche bzw. voraussehbare Einwände der anderen Prozessparteien inkl. deren Rechtsbeiständen, namentlich und vor allem diejenigen des Beschuldigten, aber auch diejenige eines Opfers. Als Konsequenz daraus hat eine ausgewogene Beweisführung verschiedene Aspekte der Untersuchungsführung und damit verschiedene Sichtweisen bezüglich desselben Beweisgegenstandes stets zu berück-

---

[1] vgl. Art. 12 StPO: Polizei, Staatsanwaltschaft
[2] vgl. Art. 13 StPO: Zwangsmassnahmengericht, erstinstanzliches Gericht, Beschwerdeinstanz, Berufungsgericht
[3] vgl. etwa Art. 272 Abs. 1 StPO, wonach die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht bedarf
[4] vgl. Art. 351 StPO
[5] Art. 10 Abs. 3 StPO

sichtigen. Dies kann und soll ohne Weiteres in die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden einfliessen.

Schwere Straftaten und andere strafrechtliche Grossereignisse bringen es aber mit sich, dass nicht nur staatliche Akteure und die Prozessparteien ihre Sichtweise einbringen, sondern stets auch die andern Regeln unterworfenen Medien. Schwere Straftaten und Grossereignisse sind regelmässig medienträchtig. Die Medien als sog. „vierte Staatsgewalt“ sind im Unterschied zu den Strafverfolgungsbehörden weder beweispflichtig noch im selben strengen Ausmass der Objektivität verpflichtet wie die Strafverfolgungsbehörden bei der Beweisführung, abgesehen von der Unschuldsvermutung, welche auch die Medien zu beachten haben. Das heisst für die Strafverfolgungsbehörden, dass die Medien ausseramtlich und ohne Einhaltung gewisser gesetzlicher Prozessformen zu Informationen gelangen, welche die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Beweismittelerhebung – etwa anlässlich von Befragungen – nie erhalten. Diese Informationen können positive wie negative Rückkoppelungen auf die staatliche Beweismittelerhebung haben und sind folglich durch die Strafverfolgungsbehörden ebenso zu berücksichtigen wie die eigenen.

2. Fallvorstellung

2.1. Tatablauf

In der Nacht vom 11./12. April 2008 um ca. 24.00 Uhr erstach R an seinem Wohnort in Ried/Muotathal SZ mit einem Fleischermesser zuerst seinen Stiefbruder P. Danach begab sich R ins Elternschlafzimmer, attackierte mit demselben Messer seinen Vater S und fügte diesem im Kopfbereich eine Schnittwunde zu. Anschliessend erstach R seine Stiefmutter I, worauf er erneut seinem Vater S mindestens eine Schnitt- bzw. Stichwunde im Kopfbereich zuführte. R sah vor, auch seine Stiefschwester S zu erstechen, wozu es jedoch zufolge seiner Flucht vor dem Vater S nicht mehr kam.
Aufgrund des Untersuchungsergebnisses handelte R nicht im Affekt, sondern plante die Tat. An der Planung der Tat, der Flucht sowie der in Aussichtstellung von Fluchthilfe beteiligten sich nebst dem Ausführenden R auch seine beiden Kollegen K und I massgeblich.
K beteiligte sich aktiv und besprach mehrmals detailliert mit R das Vorhaben ‚Umbringen der Eltern von R', inkl. Flucht nach Rorschach. Im Verlaufe der verschiedenen persönlichen und telefonischen Gespräche konkretisierte sich die Tat.
Im Zusammenhang mit der Tatplanung wurde I als weiterer Beteiligter von R ins Tatgeschehen miteinbezogen.

2.2. Tat von R (verurteilter Haupttäter)

In der Nacht vom 11./12. April 2008 um ca. 23.20 Uhr begab sich R auf die Toilette und schloss die Türe. Dort zog er sich Latex-Handschuhe über, um einerseits beim Anziehen im Schlafzimmer keinen Lärm im Form von Quietschgeräuschen zu verursachen und so seinen im selben Zimmer schlafenden Stiefbruder aufzuwecken und anderseits, um wie mit K und I besprochen bei der nun folgenden Tatverübung keine Spuren wie Fingerabdrücke zu hinterlassen. Nachdem sich R die Latex-Handschuhe angezogen hatte, begab er sich via Erdgeschoss, wo er die Hauseingangstüre aufschloss, damit I vereinbarungsgemäss nach vollbrachter Tat ins Haus gelangen konnte, in die Werkstatt, wo er einen Geissfuss behändigte und damit in den Wohnbereich im ersten Obergeschoss zurückkehrte. Beim Geissfuss handelte es sich nach Meinung von R um einen stumpfen Gegenstand. Bevor R sein Schlafzimmer, welches er mit seinem Stiefbruder P teilte, in Tötungsabsicht betrat, behändigte er in der Küche aus einer Schublade das seiner Meinung nach schärfste Fleischermesser des Haushaltes mit 20.7 cm langer Klinge und goldener Kante. Das Messer steckte in einer Plastikhülle. Im Schlafzimmer setzte sich R auf das Bett und liess sich den Tatablauf, welchen er zuvor mit K und I detailliert besprochen hatte, nochmals detailliert durch den Kopf gehen. R deponierte den Geissfuss auf seinem Bett und entfernte die Plastikhülle vom Fleischermesser. Die letzten Gedanken, welche R vor Beginn der Tatausführung durch den Kopf gingen waren die Worte von K: „Du weisch, was passiert, wänn's nüd machsch…". Darunter verstand R die Tötung von vier Personen auftrags der sog. Geheimorganisation „Definity" bzw. deren Chef K.
Um ca. 24.00 Uhr stach R im dunklen Zimmer mit dem Fleischermesser mehrfach mit voller Kraft auf seinen Stiefbruder P ein und fügte diesem insgesamt 23 Stich- und Schnittverletzungen zu. Dabei schrie P nach Wahrnehmung von R. R fügte P u.a. einen tödlichen Rumpfdurchstich sowie einen von hinten zugefügten Oberschenkeldurchstich zu. Danach rannte R im dunklen Haus unter andauerndem Geschrei in den oberen Stock ins ebenfalls dunkle Elternschlafzimmer in der Absicht, seinen Vater S und seine Stiefmutter I zu erstechen. Im Elternschlafzimmer begab sich R mit

demselben Messer, mit welchem er zuvor P erstochen hatte, zuerst auf die übliche Schlafseite seines Vaters S. Vater S stand zufolge des Geschreis von R unmittelbar beim Aufgang bzw. Eingang zum offenen Schlafbereich der Eltern neben seinem Bett. Dort stach R auf ihn ein und fügte diesem dabei an der linken Seite der Stirne eine bis auf die Kopfhaut reichende Stichwunde zu. R zog das mitgeführte Messer erneut auf und stach abermals und mehrfach blindlings zu. Dabei traf R insgesamt 7 Mal seine Stiefmutter I und fügte dieser dabei u.a. einen tödlichen Stich von der linken Brustseite durch das Herz zu. Stiefmutter I befand sich im Tatzeitpunkt zufolge des Geschreis von R sitzend im Bett auf der üblichen Schlafseite von Vater S. Danach rannte R auf die übliche Schlafseite seiner Stiefmutter I an der Wand vis à vis des Aufgangs. Dort zog R das Messer erneut auf und stach erneut auf seinen Vater S ein. R stach dort zufällig auf seinen Vater ein, weil dieser sich nach der Stichzufügung an seine Person aufgrund der Verfolgung das anhaltenden Geschreis auf die übliche Bettseite seiner Ehefrau begab. R fügte bei dieser zweiten Messerattacke seinem Vater S mindestens eine weitere tiefe Schnitt- bzw. Stichwunde zu, welche von der rechten Seite des Kopfes bis zum Ohr ging. Danach floh R, wobei er das Tatmesser im Ehebett der Eltern verlor. Vater S verfolgte R bis zum ersten Obergeschoss herunter. Dort wurde es dem Vater S zufolge der ihm von R zugefügten Verletzungen schwindlig und dieser brach die weitere Verfolgung von R ab. Vor der Küche zog R die Latex-Handschuhe aus und warf diese auf den Boden. Danach begab sich R in die Küche und behändigte dort aus dem auf der Küchenkombination stehenden Rumtopf ein zweites, gleichartiges Fleischermesser wie das Tatmesser, welches eine 19.8 cm lange Klinge aufwies. Mit dem zweiten Fleischermesser in der Hand verliess R das Haus und begab sich zur nahegelegenen Holzbrücke, welche den Fluss Muota überquert. Einige Minuten später kehrte R ins Wohnhaus zurück, wo er sich in der Werkstatt im Erdgeschoss versteckte. Zufolge des auftretenden grossen Geschreis, von Sirenengeheul sowie Blaulichtern verliess R die Werkstatt mit dem zweiten Fleischermesser in der Hand und begab sich zur Treppe, über welche man üblicherweise von der Werkstatt in den Wohnbereich der Familie gelangt. Am unteren Ende der Treppe konnte R von der Polizei widerstandslos festgenommen werden. Unmittelbar vor der Überwältigung durch die Polizei deponierte er aufforderungsgemäss das in der Hand gehaltene Fleischermesser auf der Treppe.
R wurde für seine Tat am 14. August 2009 vom Schwyzer Jugendgericht wegen mehrfachen Mordes sowie Versuches dazu zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 9 Monaten bei einer Probezeit von 2 Jahren verurteilt. Als Massnahme wurden ambulante Behandlung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 und 2 JStG sowie Unterbringung im Sinne von Art. 15 Abs. 1 JStG angeordnet. Das Kantongericht Schwyz bestätigte das Urteil der Vorinstanz am 27. April 2010 und ist rechtskräftig.

2.3. Tatbeitrag von K (verurteilter Gehilfe)

An der Planung der Tat, Flucht und in Aussichtstellung von Fluchthilfe beteiligte sich K aktiv und in massgeblicher Weise. Mit R besprach er mehrmals detailliert das Vorhaben „Umbringen der Eltern von R“, inkl. Organisation und Hilfe zur geplanten Flucht nach Rorschach. Erst im Verlaufe der verschiedenen persönlichen und telefonischen Gespräche zwischen R und K konkretisierte sich die Tat, und zwar im Detail wie folgt:
Am Samstag, 22. März 2008, sagte R in der Werkstatt an seinem Wohnort anlässlich einer persönlichen Besprechung zu K, dass er seine Eltern am liebsten loshaben möchte; dies im Sinne von Umbringen. K erwiderte darauf lapidar „mach’s doch“.
Am Dienstag, 25. März 2008, rief K den R an und sprach ihn auf das Thema „Eltern loshaben“ an. K sagte zu R etwas in der Art von „Mier händ öppis besproche am Samschtig“ oder so und fragte ihn dann, wie er es machen würde. R sagte zu K, er würde die Tat vollbringen, wenn sein Stiefbru-

der P und seine Stiefschwester S nicht da wären; zudem würde er nach der Tat das Haus anzünden. K meinte dazu, das mit dem Haus anzünden sei zu auffällig, man würde das ein andermal besprechen.
Am Mittwoch, 2. April 2008, sagte K zu R, dass es für die Tat noch eine zusätzliche Person brauche. R solle gemäss K den I, den Neuesten der Organisation „Definity“, zu welcher R etwa im Februar 2008 gestossen war, nehmen. K war der Chef der Organisation „Definity“. Gemäss K sollte I von R bis Samstag, 5. April 2008, als Hilfsperson über das geplante Tötungsvorhaben informiert sein. K wollte die gesamte Familie von R umbringen lassen, R aber seine beiden leiblichen Geschwister nicht. Damit war geplant, den leiblichen Vater S, die Stiefmutter I sowie die beiden Stiefgeschwister P und S umzubringen.
Am Samstag, 5. April 2008, kam es zu einem persönlichen Treffen von K mit R bei R zu Hause. Als R zu K sagte, dass er I noch nichts gesagt habe, wurde K böse und sagte zu R, dies sei ein Auftrag der Organisation „Definity“ gewesen. Anlässlich dieses Treffens kam von K zudem die Idee, auch die beiden leiblichen Schwestern von R, A und B, umzubringen. K wollte auch, dass R die geplante Tat am folgenden Wochenende, also 11./12. April 2008 und trotz Anwesenheit seiner Stiefgeschwister P und S, durchführen müsse.
Am Mittwoch, 9. April 2008 um 19.00 Uhr, rief K den R an und telefonierte mit diesem während insgesamt 108 Minuten. K sagte R, dass sie nun nochmals alles genau besprechen würden. Auch sagte K zu R, dies sei jetzt definitiv ein Auftrag der Organisation „Definity“ und er könne jetzt nicht mehr zurücktreten. K telefonierte parallel dazu mit seinem in Rorschach wohnhaften Freund A und schilderte diesem während rund 15 Minuten das für Freitag 11. April 2008 geplante Tatvorhaben. Nach dem Telefonat mit A teilte K dem R mit, dass er wisse, was passieren würde, wenn er es nicht täte. Darunter verstand R aufgrund der bereits vorgängig mehrfach gemachten Äusserungen des K, dass er sonst selbst namens der Organisation „Definity“ von einem ihm unbekannten „Astrit“ umgebracht würde. Anlässlich dieses Telefonats wurde erneut festgelegt, dass neben den Eltern von R auch dessen Stiefgeschwister P und S umzubringen seien. Nach diesem Telefonat hatten K und R bis zur Tatausführung keinen Kontakt mehr miteinander.
Am Donnerstag, 10. April 2008 um ca. 20.00 Uhr, rief K seinen Freund A in Rorschach an und teilte diesem mit, dass R es – gemeint die geplante Tat mit dem Umbringen von Familienangehörigen – am Freitagabend machen werde. Am Samstagmorgen kämen und er und R nach Rorschach zum Untertauchen. Zudem meldete sich K beim Schiessverein, in welchem er tätig war, vom Training des Samstagvormittages ab.

K und R besprachen auch detailliert das Nachtatverhalten. Um das ganze Delikt wie einen Raubmord aussehen zu lassen, hätte R die Umzubringenden mit einem Alltagsgegenstand erschlagen und anschliessend das Haus verwüsten sollen. Die Beiden planten die Flucht nach Rorschach und das dortige vorübergehende Untertauchen von R. R hätte die Nacht im Anschluss an die Tat je nach Aussage in einem Heuschopf bei S auf dem Stoos oder aber bei I zu Hause verbracht. Für den darauf folgenden Samstagmorgen war geplant, dass R gemeinsam mit K nach Rorschach zu dessen leiblichen Mutter gegangen wäre und dort geblieben wäre.
Auslöser, dass R die geplante Tat an jenem Freitagabend des 11. April 2008 um 24.00 Uhr effektiv ausführte, war aufgrund des Untersuchungsergebnisses nebst der Familiensituation von R der Tatplan, die Organisation „Definity“ und die Aussage von K: „Du weisch, was passiert, wänns’ nid machsch“. Darunter verstand R, dass er, falls er die geplante Tat nicht ausführen würde, selber namens der Organisation umgebracht würde, allenfalls von einem ihm damals nicht bekannten „Astrit“.

Am Samstagvormittag, 12. April 2008 etwa um 07.30 Uhr erfuhr K von seinem Vater von der Tat, welche R in der vergangenen Nacht verübt hatte. Im Anschluss daran kontaktierte K zwischen 07.37 und 07.51 per Telefon bzw. mittels SMS verschiedene Mitglieder der Organisation „Definity“, namentlich A, S und I. K teilte diesen mit: „Anubis hat versagt“. Sämtliche von K informierten drei Personen verstanden darunter, dass entweder R die umgebrachten Personen erstochen und nicht erschlagen habe oder aber, weil er nicht alle geplanten Personen habe umbringen können, in seiner Mission versagt habe, womit die geplante Tat gemeint war.
K wurde für seinen Tatbeitrag wegen Mittäterschaft zur Tat von R angeklagt. K wurde am 14. August 2009 vom Schwyzer Jugendgericht wegen Gehilfenschaft zu mehrfachen Mordes sowie Versuches dazu zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten bei einer Probezeit von 2 Jahren verurteilt. Als Massnahmen wurden ambulante Behandlung i.S.v. Art. 14 Abs. 1 JStG sowie Aufsicht i.S.v. Art. 14 Abs. 2 JStG angeordnet. Das Kantongericht Schwyz bestätigte das Urteil der Vorinstanz am 27. April 2010 und ist rechtskräftig.

2.4. Tatbeitrag von I (verurteilter Gehilfe)

I und R telefonierten im Frühjahr 2008 miteinander. Anlässlich dieses Telefonats, an welchem I dem R Ratschläge zur Tatausübung erteilte, fragte R den I, ob er in einer Organisation namens „Definity“, welche aus 5-6 Mitgliedern bestünde, mitmachen wolle. Diese Organisation verkaufe Drogen. Es müsse noch einer umgebracht werden, dann würden dieser Organisation im Kosovo 5 Häuser gehören. Chef dieser Organisation sei ein „Astrit“. Die Personen hätten Übernamen ägyptischer Götter. K bezeichnete sich als „RE“, R sich als „ANUBIS“. I hatte anfänglich noch keinen Übernamen und ging davon aus, dass K dieser Unbekannte namens „Astrit“ sei. Wäre das Tötungsdelikt wie geplant verlaufen, hätte I genug bewiesen gehabt und hätte sich ebenfalls einen Namen aus der ägyptischen Götterwelt auswählen können. In diesem Zeitraum war auch „Umbringen der Eltern von R“ mehrfach Gesprächsthema und R teilte I mit, dass er seine Eltern umbringen „müsse“. Im Zusammenhang mit der geplanten Tat und dem vorgesehenen Tatbeitrag des I beim Vorhaben „Umbringen der Eltern R“ sagte R zu I, dass dieser im Anschluss an die Tat zu den 5-6 Höchsten der Organisation zählen würde. R legte I im Zusammenhang mit der Organisation „Definity“ zudem einen schriftlichen Vertrag zur Unterzeichnung vor, welchen I jedoch nie unterzeichnete.
Am Montag, 7. April 2008 informierte R den I über seine für den kommenden Freitag auf 24.00 Uhr geplante Tat im Detail. R sagte I, dass er ihm dabei von der Organisation „Definity“ aus, konkret von „RE“ aus, helfen müsse. I müsse nach vollbrachter Tat mit seinem Mofaanhänger zu R kommen, damit R und I einige Gegenstände wie Computerspiele, X-Box und weitere Wertgegenstände zum Hause I wegschaffen könnten, um das Ganze wie einen Raubmord aussehen zu lassen. Danach würde R die restliche Nacht bei I verbringen, womit dieser einverstanden war. Zudem übergab I an jenem Montag R auf dessen Begehren hin seine Luftpistole mitsamt Munition zu Selbstverteidigungszwecken nach der Tat sowie CHF 100.00 zu Fluchtzwecken.
Es war geplant, dass I nach der Tat von K ein SMS erhalten hätte, worin ihm dieser mitgeteilt hätte, wann R auf den Bus in Richtung Rorschach hätte gehen müssen. I machte den Vorschlag, dass R mit ihm nach vollbrachter Tat per Funk auf Kanal 4 Kontakt aufnehmen könne und er dann mit dem Mofaanhänger zu ihm komme, um die Wertgegenstände abzutransportieren. I übergab zu diesem Zweck R ein Funkgerät.
In der Nacht vom 11./12. April 2008 kam I extra wegen der geplanten Tat und seinem vereinbarten Fluchthilfebeitrag eine Stunde früher vom Ausgang nach Hause. Um 00.35 Uhr sandte I folgendes

SMS an RE (K): „Du gehst morgen früh mit M nach Rohrschach oder. Sorry dass ich noch so spät schreibe. Und ich habe mitbekommen dass du heute Nachmittag eine mms an S gesendet hast. Er konnte diese leider nicht lesen. Wenn du willst, kannst du die mms auch mir schiken dann zeige ich sie ihm am Montag. Gruss I“. I wartete, bis R mit ihm vereinbarungsgemäss per Funkkanal 4 Kontakt aufnehmen würde. R meldete sich jedoch nicht. I dachte, R könnte einen falschen Kanal gewählt haben. Deshalb versuchte I mit der Funktion Sendersuche des Funkgerätes mit R in Kontakt zu treten. Auch diese Kontaktaufnahme blieb erfolglos. Um ca. 01.15 Uhr schaute I ein letztes Mal auf sein Natel und schlief dann um ca. 01.30 Uhr ein.
Am 12. April 2008 um 08.48 Uhr erhielt I von K ein SMS mit dem Inhalt „Anubis hat versagt“. I schrieb K zurück „Shit. Kann ich dich anrufen“, worauf K den I sofort angerufen hatte. Anlässlich dieses Telefonates tönte K normal, wie wenn nichts gewesen wäre. K tönte gemäss I immer ziemlich selbstsicher, als ob er wisse, was er mache. K und I kannten sich zu diesem Zeitpunkt nicht.
I wurde für seinen Tatbeitrag von der Jugendanwaltschaft mittels Strafverfügung vom 4. Juni 2009 wegen Gehilfenschaft zu mehrfachen Mordes sowie Versuches dazu zu 10 Tagen persönlicher Leistung verurteilt. Als Massnahmen wurden ambulante Behandlung i.S.v. Art. 14 Abs. 1 JStG und Aufsicht i.S.v. Art. 14 Abs. 2 JStG angeordnet. Die Strafverfügung ist rechtskräftig.

3. Gesetzliche Regelung des Pikett-Dienstes

3.1. Definition des Pikettfalles

Pikett bedeutet gemäss Duden Bereitschaftsdienst, einsatzbereite Mannschaft bei Militär und Feuerwehr[6]. Die Pikett-Stellung wird auch Bereitschaftsstellung genannt. Pikett-Dienst bei der Strafverfolgung bedeutet folglich, dass Funktionäre der Strafverfolgungsorgane jeglicher Funktionsstufen – also Polizei und Staatsanwaltschaft[7] - innert einer bestimmten Zeit zur Verfügung stehen müssen, um die ihnen von Gesetzes wegen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Der Pikett-Dienst ist eine strafprozessrechtliche Angelegenheit und regelt etwa Fragestellungen wie den Zeitpunkt der Übernahme der polizeilichen Ermittlungen, Ausrückungspflicht etc. [8]. Bis 31. Dezember 2010 regelten die Kantone das Strafprozessrecht und damit auch das gesamte Pikett- bzw. Brandtoursystem in eigener Kompetenz[9]. Seit Inkraftsetzung der eidgenössischen Strafprozessordnung per 1. Januar 2011 sind die Grundlagen für den Pikett-Dienst auf eidgenössischer Ebene geregelt; den Kantonen verbleibt die konkrete Ausgestaltung, namentlich die Ausgestaltung der Informationspflicht der Polizei gegenüber der Staatsanwaltschaft[10].

Für die Staatsanwaltschaft bedeutet dies, dass der Pikett-Staatsanwalt einerseits jederzeit[11] erreichbar sein muss und anderseits, dass er fachlich und persönlich in der Lage ist, die ihm obliegenden Aufgaben wahrzunehmen. Der Staatsanwaltschaft obliegt die Aufgabe, den Sachverhalt tatsächlich und so weit abzuklären, dass sie das Vorverfahren abschliessen kann[12], das heisst, einen Deliktsvorwurf in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht soweit abzuklären, dass anschliessend Anklage erhoben, ein Strafbefehl erlassen oder aber das Verfahren eingestellt werden kann[13]. Mit diesem Ziele vor Augen hat die Staatsanwaltschaft bereits im Pikettdienst verfahrensmässig die notwendigen Weichen zu stellen und die unaufschiebbaren Verfahrenshandlungen vorzunehmen.

Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft ist gesetzlich geregelt[14]. Dazu gehört etwa die Informationspflicht der Polizei gegenüber der Staatsanwaltschaft bei schweren Straftaten[15]. Aufgabe der Staatsanwaltschaft bei schweren Straftaten wie Tötungsdelikten ist es, so bald als möglich die Leitungsfunktion wahrzunehmen[16] und bei entsprechender Information durch die Polizei eine Untersuchung zu eröffnen[17]. Mit der Informationspflicht wird erreicht,

---

[6] Duden, gemäss Suchbegriff „Pikett“
[7] Art. 12 StPO
[8] § 15c StPO-SZ, Art. 307 Abs. 1 und 2 StPO, Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO
[9] Botschaft, S. 1262
[10] Art. 307 Abs. 1 Satz 2 StPO; vgl. auch Schmid, Handbuch, Rz 1220
[11] Art. 307 Abs. 1 StPO: Die Strafprozessordnung spricht von unverzüglicher Information, was die jederzeitige Erreichbarkeit impliziert.
[12] Art. 308 Abs. 1 StPO
[13] Schmid, Handbuch, Rz 1224
[14] Art. 307 StPO
[15] Art. 307 Abs. 1 Satz 1 StPO
[16] Schmid, Handbuch, Rz 1220
[17] Art. 309 Abs. 1 lit. c StPO

dass der Staatsanwalt sofort am Ort des Geschehens erscheinen und die Leitung des Vorverfahrens übernehmen kann[18].

3.2. Gesetzliche Regelung des Pikett-Dienstes, speziell im Kanton Schwyz

3.2.1. Eidgenössische Gesetzgebung (StPO)

Das Strafprozessrecht war wie oben dargelegt vor Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung Sache der Kantone[19]. Gesetzliche Vorgaben des Bundesgesetzgebers zum Pikett-Dienst gibt es somit erst seit 1. Januar 2011.

Die Strafprozessordnung regelt in Art. 307 StPO den Pikett-Dienst lediglich in den Grundzügen. Die konkrete Ausgestaltung des Pikettdienstes ist Sache des Bundes sowie der Kantone[20]. Gemäss Art. 307 Abs. 1 StPO informiert die Polizei die Staatsanwaltschaft unverzüglich über schwere Straftaten sowie über andere schwer wiegende Ereignisse. Auslöser des Pikettfalles für den Staatsanwalt ist somit die Information durch die Polizei. Dieser Informationsweg entspricht der Realität, wonach die Polizei via Notrufnummer 117 Ansprechpartnerin der Bevölkerung in verschiedenen Angelegenheiten ist, namentlich auch bei schweren Straftaten wie etwa bei Tötungsdelikten. Die Polizei und nicht die Staatsanwaltschaft ist daher regelmässig die erste staatliche Institution, welche über schwere Straftaten wie Tötungsdelikte in Kenntnis gesetzt wird. Der Polizei kommt somit bezüglich Informationen, namentlich der eingegangenen Meldung und der Weiterleitung derselben an die Staatsanwaltschaft, eine wichtige Triage-Funktion zu. Entscheidend ist dabei für die Staatsanwaltschaft, dass sie sich dessen stets bewusst ist. Problematisch bei dieser Konstellation ist, dass damit automatisch eine Filterfunktion zwischen der eingegangenen Meldung und der weitergegebenen Information verbunden ist!

Ausgehend von dieser gesetzlich vorgesehenen Triage-Funktion ergeben sich für die Polizei bundesrechtliche Verpflichtungen. Die Polizei hat gemäss Art. 307 Abs. 1 StPO unverzüglich die Staatsanwaltschaft zu orientieren[21] und dieser gemäss Art. 307 Abs. 3 StPO laufend Bericht zu erstatten[22].

Die Orientierungspflicht der Polizei gegenüber der Staatsanwaltschaft besteht bei schweren Straftaten sowie andern schwerwiegenden Ereignissen[23]. Die Orientierung hat unverzüglich – gemäss StPO normalerweise telefonisch – im Sinne einer ausserordentlichen Berichterstattung zu geschehen[24]. Die unverzügliche Orientierungspflicht stellt sicher, dass die Staatsanwaltschaft bei schweren Straftaten wie dem der vorliegenden Arbeit zugrunde liegenden Tötungsdelikt so-

---

[18] Schmid, Handbuch, Rz 1220
[19] Vgl. oben, Ziff. 3.1
[20] Schmid, Handbuch, Rz 1220
[21] Albertini in Albertini/Fehr/Voser, S. 557
[22] Albertini in Albertini/Fehr/Voser, S. 558
[23] Art. 307 Abs. 1 Satz 1 StPO; Botschaft, S. 1262; Schmid, Handbuch, Rz 1220; Landshut in Donatsch/Hansjakob/Lieber, Art. 307 Rz 7 StPO
[24] Landshut in Donatsch/Hansjakob/Lieber, Art. 307 Rz 15 StPO

fort am Tatort erscheinen und die Leitung des Vorverfahrens übernehmen[25] kann. Die Information der Polizei stellt somit sicher, dass die Staatsanwaltschaft ihre gesetzliche Aufgabe überhaupt wahrnehmen kann. Entsprechend ist die Schwelle, wann die Polizei die Staatsanwaltschaft zu orientieren hat, tief angesetzt[26], was bei Verdacht auf ein Tötungsdelikt wie vorliegend keine weiteren Fragen bezüglich dem Zeitpunkt der Orientierung aufwerfen sollte.

Die Staatsanwaltschaft soll durch die sofortige Orientierung die Gelegenheit erhalten, massgebenden Einfluss auf die Beweismittelsicherung – seien es Personal- oder Sachbeweise – nehmen zu können. Dies kann sich auf den weiteren Verlauf des Vorverfahrens entscheidend auswirken[27]. Dieser Sinn und Zweck der sofortigen Orientierungspflicht ergibt sich zudem aus der primären Verantwortlichkeit der Staatsanwaltschaft und ihrer Leitungsfunktion für das gesamte Vorverfahren. Dazu gehört neben der eigentlichen Untersuchung des Sachverhaltes explizit auch das polizeiliche Ermittlungsverfahren[28]. Namentlich soll sich die Staatsanwaltschaft bei schwerwiegenden Straftaten wie einem Tötungsdelikt möglichst früh ins Verfahren einschalten[29] und der Polizei diejenigen Aufträge oder zumindest Weisungen erteilen können, welche keinen Verzug erfahren dürfen[30]. Damit die Staatsanwaltschaft dazu in der Lage ist, hat die Polizei die laufend erstellten Akten, z.B. Einvernahmeprotokolle, kriminaltechnische Erkenntnisse usw., jederzeit und sofort der Staatsanwaltschaft zu unterbreiten[31].

Folge der Verantwortung für das Vorverfahren und der damit einhergehenden Leitungsfunktion der Staatsanwaltschaft ist, dass die Staatsanwaltschaft aufgrund der polizeilichen Orientierung in den Fällen von Art. 307 Abs. 1 StPO gestützt auf Art. 309 Abs. 1 lit. c StPO ein Vorverfahren zu eröffnen hat[32]. Zudem kann die Staatsanwaltschaft der Polizei sofort gestützt auf Art. 312 Abs. 1 StPO im Hinblick auf die Verfahrensführung verbindliche Weisungen und Aufträge erteilen[33]. Die Aufträge und Weisungen können sich auf Art und Inhalt der polizeilichen Tätigkeit beziehen[34]. Es gehört explizit zu den Aufgaben der Staatsanwaltschaft, die Ermittlungen festzulegen und die notwendigen Zwangsmassnahmen anzuordnen[35]. Die Aufträge und Anweisungen an die Polizei sind schriftlich zu erteilen. In dringenden Fällen, was im Pikett-Dienst regelmässig der Fall ist, kann dies auch mündlich geschehen[36]. Bei der Auftragserteilung hat sich zudem bei grösseren Ereignissen, wozu der vorliegende Fall explizit gehört, in der Praxis eine enge Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei bewährt, namentlich bei der

---

[25] Botschaft, S. 1262; Rüegger in BSK StPO, Art. 307 Rz 3 StPO
[26] Landshut in Donatsch/Hansjakob/Lieber, Art. 307 Rz 9 StPO
[27] Rüegger in BSK StPO, Art. 307 Rz 3 StPO
[28] Landshut in Donatsch/Hansjakob/Lieber, Art. 307 Rz 21 StPO; vgl. auch Art. 16 Abs. 2 und Art. 299 Abs. 1 StPO
[29] Schmid, Praxiskommentar, Art. 307 Rz 1 StPO; gl. M. Landshut in Donatsch/Hansjakob/Lieber, Art. 307 Rz 5 StPO
[30] Albertini in Albertini/Fehr/Voser, S. 559
[31] Albertini in Albertini/Fehr/Voser, S. 558
[32] Schmid, Praxiskommentar, Art. 307 Rz 1 StPO
[33] Botschaft, S. 1262; Schmid, Handbuch, Rz 1220; Schmid, Praxiskommentar, Art. 307 Rz 1 StPO
[34] Schmid, Handbuch, Rz 1221; Schmid, Praxiskommenar, Art. 307 Rz 1 StPO
[35] Landshut in Donatsch/Hansjakob/Lieber, Art. 307 Rz 21 StPO
[36] Art. 312 Abs. 1 Satz 2 StPO

Formulierung und Umsetzung von Aufträgen[37]. Diese enge Zusammenarbeit hat sich nicht zuletzt auf die Motivation und die Effizienz der Untersuchungsführung positiv ausgewirkt.

Die Leitung des Polizeieinsatzes selbst und die Koordination der verschiedenen Hilfs- und Rettungskräfte vor Ort verbleiben jedoch bei der Polizei[38]. Hiezu gehören insbesondere unaufschiebbare Sicherungsmassnahmen[39]. Im vorliegenden Fall kamen als sofortige und unaufschiebbare Sicherungsmassnahme der Anhaltung und Festnahme (Art. 306 Abs. 2 lit. c StPO) der mit einem Fleischermesser bewaffneten tatverdächtigen Person R sowie der Sicherung des Tatortes besondere Bedeutung zu. Ersteres diente nicht zuletzt dem Schutz der ausgerückten Polizei- und Rettungskräfte, letzteres der Gewährung einer einwandfreien Spurensicherung.

Insgesamt überträgt somit die per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzte eidgenössische Strafprozessordnung der Staatsanwaltschaft die Verantwortung für die Beweismittelsicherung und Beweisabnahme im Rahmen des Vorverfahrens, der Polizei die Koordinationsverantwortung vor Ort.

3.2.2. Kantonalschwyzerische Gesetzgebung

3.2.2.1. Rechtslage bis 31. Dezember 2010

„Bei gemeingefährlichen Verbrechen oder Vergehen, bei Tötung sowie bei Todesfällen, deren Ursache unbekannt oder verdächtig ist, hat sich der Untersuchungsrichter sofort an den Tatort zu begeben“ (§ 43 Abs. 1 StPO-SZ). Damit statuierte die kantonale Strafprozessordnung explizit eine Ausrückungspflicht des Untersuchungsrichters, namentlich bei Tötungsdelikten wie vorliegend. Der Untersuchungsrichter war bei Tötungsdelikten zudem zur Übernahme der Leitung der polizeilichen Ermittlungen verpflichtet (§ 15c Abs. 1 i.V.m. Art. 15c Abs. 2 lit. a StPO-SZ).

Das vorliegende Delikt wurde von einem Jugendlichen begangen, weshalb sachlich die Jugendanwaltschaft zur Führung der Strafuntersuchung zuständig war.

Vom 1. Januar 2007 – 31. Dezember 2010 war die Organisation der Jugendanwaltschaft des Kantons Schwyz in der JugaVO-SZ geregelt. Die Jugendanwaltschaft war in vier Kreise eingeteilt. Die Kreise I-III waren örtlich nach Bezirken und sachlich primär zuständig. Ihnen standen Rechtsanwälte vor, welche im Nebenamt tätig waren und welche vom Regierungsrat des Kantons Schwyz als Jugendanwälte gewählt waren (§ 49 Abs. 1 StPO-SZ).

Die Jugendanwaltschaft Kreis IV war beim kantonalen Verhöramt angesiedelt[40]. Seitens des Verhöramtes waren drei Untersuchungsrichter/-innen vom Regierungsrat als stellvertretende Jugendanwälte gewählt. Die Jugendanwaltschaft Kreis IV war örtlich für das ganze Kantonsge-

---

[37] Rüegger in BSK StPO, Art. 307 Rz 3 StPO
[38] Schmid, Praxiskommentar, Art. 307 Rz 3 StPO; Rüegger in BSK StPO, Art. 307 Rz 3 StPO
[39] Schmid, Handbuch, Rz 1218
[40] § 3 Abs. 2 Satz 1 JugaVO-SZ

biet zuständig[41]. Sachlich war sie zuständig für Strafverfahren betreffend Opferdelikten im Sinne des OHG, sofern die Tat ein Opfer unter 18 Jahren betraf und dieses auf die ihm gemäss Opferhilfegesetz zustehenden Rechte nicht verzichtete[42]. Zudem konnte die Staatsanwaltschaft von sich aus oder auf Antrag der übrigen Jugendanwaltschaften ein Verfahren an die Jugendanwaltschaft Kreis IV übertragen, wenn der Sachverhalt hohe Anforderungen an die Untersuchung stellte oder wenn es zweckmässig erschien[43]. Letztlich war der jeweils Pikettdienst leistende Untersuchungsrichter ausserhalb der Bürozeiten zuständig für den Pikettdienst der gesamten Jugendanwaltschaft[44].
Gestützt auf § 2 Abs. 3 JugaVO-SZ übertrug die Staatsanwaltschaft dem Verfasser das vorliegende Delikt zur weiteren Bearbeitung.

3.2.2.2.Rechtslage seit 1. Januar 2011

Die Justizverordnung als kantonales Ausführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung regelt hauptsächlich zweierlei: einerseits die Zuständigkeit der einzelnen Strafbehörden (§ 47 ff. JV), anderseits die Kompetenz zum Erlass von generellen Weisungen gegenüber der kantonalen Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft und den Staatsanwaltschaften der Bezirke (§ 48 lit. h JV) sowie gegenüber der gerichtlichen Polizei, insbesondere über die Informationspflicht im Sinne von Art. 307 Abs. 1 Satz 2 StPO (§ 48 lit. i JV).

3.2.2.2.1. Sachliche Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden

Das kantonale Strafgericht beurteilt Anklagen wegen Verbrechen (§ 20 lit. a JV). Die kantonale Staatsanwaltschaft führt die Verfahren, die in die Zuständigkeit des kantonalen Strafgerichts fallen. Vorbehalten bleiben Verfahrenshandlungen im Rahmen des Pikett-Dienstes (§ 56 Abs. 1 JV), und insbesondere kann die Oberstaatsanwaltschaft ausnahmsweise gestützt auf § 48 lit. a JV auch eine anderweitige Zuständigkeit festlegen[45]. Ebenso kann die Oberstaatsanwaltschaft gestützt auf § 48 lit. b JV jederzeit Verfahren an sich ziehen. Eine abweichende Zuständigkeit ergibt sich auch aus den Bestimmungen über die Jugendanwaltschaft nicht (§ 59 ff. JV). Eine Kompetenz zur Führung von Jugendstrafverfahren ergibt sich daraus nicht. Damit ist die kantonale Staatsanwaltschaft, das vormalige kantonale Verhöramt, zur Führung von Strafuntersuchungen bei Tötungsdelikten zuständig. Da vorliegend aufgrund der Information der Polizei eine jugendliche Täterschaft zur Diskussion stand, ist für die Führung der Strafuntersuchung hingegen die Jugendanwaltschaft zuständig, vorbehalten Handlungen im Rahmen des Pikett-Dienstes (§ 60 JV).
Die vorliegende Arbeit bezieht sich explizit auf die pikettmässige Bewältigung von strafrechtlichen Grossereignissen wie einem Tötungsdelikt mit mehreren Beschuldigten. Somit sind die kantonalen Staatsanwälte auch nach geltendem kantonalen Recht zur pikettmässigen Bewälti-

---

[41] § 1 JugaVO-SZ
[42] § 2 Abs. 2 JugaVO-SZ
[43] § 2 Abs. 3 JugaVO-SZ
[44] § 3 Abs. 2 JugaVO-SZ
[45] Schwyzer Justizhandbuch, Rz 1 zu § 56 JV

gung des vorliegenden Falles zuständig. Eine Übergabe der Verfahrensleitung an die Jugendanwaltschaft wäre hingegen inskünftig unumgänglich, es sei denn, die Oberstaatsanwaltschaft würde die Zuständigkeit im Sinne einer Ausnahme anders festlegen.

3.2.2.2.2. Kompetenz zum Erlass von Weisungen

Die Kompetenz zum Erlass von Weisungen seitens der Oberstaatsanwaltschaft ist im Kanton Schwyz in § 48 JV geregelt. Die Oberstaatsanwaltschaft kann gegenüber der kantonalen Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft sowie den Staatsanwaltschaften der Bezirke generelle Weisungen erlassen (§ 48 lit. h JV). Ausserdem erlässt sie generelle Weisungen gegenüber der gerichtlichen Polizei, insbesondere über die Informationspflicht (§ 48 lit. i JV). Die Oberstaatsanwaltschaft hat entsprechend den kantonsrätlichen Vorgaben Weisungen erlassen. Im folgenden wird auf die Weisungen eingegangen, soweit sie den Pikettfall in Tötungsdelikten bei jugendlichen Straftätern betrifft.

3.2.2.2.3. Inhalt der OSTA-Weisungen

Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Schwyz erliess bezüglich der Pikett-Organisation eine Weisung[46]. Die kantonale Staatsanwaltschaft leistet demnach im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit und jener der Jugendanwaltschaft für das ganze Kantonsgebiet Pikett[47]. Die Kontaktaufnahme zum pikettleistenden Staatsanwalt hat zudem in der Regel mittels Pager zu geschehen[48]. Der polizeilichen Informationspflicht kommt somit entscheidende Bedeutung zu.

Gegenüber der Polizei erliess die Oberstaatsanwaltschaft eine Meldungs- und Rapportierungspflicht[49]. Die Weisung statuiert gestützt auf Art. 307 Abs. 1 StPO eine Meldepflicht der Polizei. Welche Staatsanwaltschaft konkret durch die Polizei zu orientieren ist, ergibt sich aus der kantonalen Gesetzgebung sowie den Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft[50]. Entscheidungskriterien sind einerseits die sachliche Zuständigkeit und anderseits der Zeitpunkt der Meldung. Die sachliche Zuständigkeit gemäss § 20 JV ist bei der Unterscheidung, ob die kantonale Staatsanwaltschaft oder diejenige der Bezirke orientiert wird, von Bedeutung[51]. Bei der Orientierung der kantonalen Staatsanwaltschaft oder der Jugendanwaltschaft ist der Zeitpunkt der Meldung ausschlaggebend[52]. Konkret hat die Polizei unverzüglich mittels Pager werktags von 08.00 – 17.00 Uhr die sachliche zuständige Staatsanwaltschaft – kantonale Staatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft des Bezirkes, Jugendanwaltschaft - zu kontaktieren, zu den übrigen Zeiten den pikettleistenden Staatsanwalt des Kantons oder des Bezirkes[53]. Die Jugendanwaltschaft leistet im Rahmen ihrer Zuständigkeit somit ausschliesslich während den Bürozeiten Pikett-Dienst; ausserhalb

---

[46] OSTA-Weisung Nr. 5.3
[47] OSTA-Weisung Nr. 5.3, Ziff. 1 Abs. 1
[48] OSTA-Weisung Nr. 5.3, Ziff. 4
[49] OSTA-Weisung Nr. 1.1
[50] § 20 JV; OSTA-Weisung Nr. 1.1, Ziff. 6
[51] OSTA-Weisung Nr. 1.1, Ziff. 6
[52] OSTA-Weisung Nr. 1.1, Ziff. 1, 2 und 3
[53] OSTA-Weisung Nr. 1.1

der Bürozeiten sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die kantonale Staatsanwaltschaft für das Pikett der Jugendanwaltschaft zuständig[54] und somit über deren Pikettangelegenheiten zu orientieren.

Das vorliegende Delikt und die daraus resultierende Meldung der Polizei an die Staatsanwaltschaft fanden in der Nacht vom 11./12. April 2008 um ca. 24.00 Uhr statt. Die Zuständigkeit der kantonalen Staatsanwaltschaft zur pikettmässigen Bewältigung dieses strafrechtlichen Grossereignisses wäre somit auch nach der neuen Rechtslage gegeben.

Bei versuchten und vollendeten Tötungsdelikten gemäss Art. 111 – 117 StGB hat eine Orientierung der Staatsanwaltschaft zu erfolgen[55]. Weitere Orientierungspflichten zur Gewährung der Ausübung des Weisungsrechts der Staatsanwaltschaft ergeben sich in definierten Fallkonstellationen[56]. Ebenfalls muss die Staatsanwaltschaft orientiert werden, wenn die Polizei zufolge Gefahr in Verzug - etwa bei Betreten von Räumlichkeiten i.S.v. Art. 213 Abs. 2 StPO, vorläufiger Festnahme i.S.v. Art. 219 StPO, Untersuchungen oder Durchsuchungen i.S.v. Art. 241 Abs. 3 StPO sowie Sicherstellung von Gegenständen oder Vermögenswerten i.S.v. Art. 263 StPO – bereits gehandelt hat[57]. Keine weitergehenden Verpflichtungen als diejenigen, welche sich aus der Strafprozessordnung ergeben, regeln die Weisungen bezüglich der polizeilichen Rapportierungspflicht[58].

Gegenüber der kantonalen Staatsanwaltschaft erliess die Oberstaatsanwaltschaft die Weisung, bei versuchten und vollendeten Tötungsdelikten unverzüglich auszurücken und in der Regel die Verfahrensleitung zu übernehmen[59]. Aufgrund dieser Weisung ist die Staatsanwaltschaft bei Tötungsdelikten verpflichtet, unverzüglich auszurücken[60] und ein Strafverfahren zu eröffnen[61]. Über das Bundesrecht hinaus verpflichtet das kantonale Recht die kantonale Staatsanwaltschaft explizit, bei Tötungsdelikten auszurücken und an den Tatort zu gehen. Die Formulierung „in der Regel“ verpflichtet m.E. zudem die kantonale Staatsanwaltschaft auch, bei Kapitalverbrechen wie Tötungsdelikten die Verfahrensleitung zu übernehmen.

Bezüglich Jugendanwaltschaft erging zudem gestützt auf Art. 106 JV die Weisung, bei schweren Delikten gegen Leib und Leben bestimmte Drittpersonen über strafbare Handlungen von Jugendlichen zu orientieren. Namentlich sind die Schule, die Lehrerschaft und die Schulbehörde sowie bei Heimaufenthalten die Betreuer sowie die Heimleitung, über die strafbare Handlung des Jugendlichen zu orientieren[62]. Dabei liegt das Schwergewicht auf dem Schutz potentieller Opfer[63]. Beim der vorliegenden Arbeit zugrunde liegenden Delikt hätte eine solche Orientierungspflicht gegenüber den Schulbehörden und der Lehrerschaft zweifelsohne bestanden.

---

[54] OSTA-Weisung Nr. 1.1, Ziff. 1, 2 und 3
[55] OSTA-Weisung Nr. 1.1, Ziff. 1.1
[56] OSTA-Weisung Nr. 1.1, Ziff. 2
[57] OSTA-Weisung Nr. 1.1, Ziff. 4
[58] OSTA-Weisung Nr. 1.1, Ziff. 5
[59] OSTA-Weisung Nr. 5.5
[60] Die Regelung entspricht Art. 307 Abs. 1 StPO
[61] Die Regelung entspricht Art. 309 Abs. 1 lit. c StPO
[62] OSTA-Weisung Nr. 2.2
[63] Schwyzer Justizhandbuch, Rz 1 zu Art. 106 JV

Zusammengefasst ergibt sich aufgrund der kantonalen Regelungen somit für den Pikettdienst der kantonalen Staatsanwaltschaft ergänzend zur bundesrechtlichen Regelung explizit die sofortige Ausrückungspflicht, die Pflicht zur Übernahme der Verfahrensleitung sowie die Pflicht zur Orientierung bestimmter, vordefinierter Drittpersonen, sofern das Ereignis bestimmte Straftaten von Jugendlichen betrifft.

3.3. Aufgaben des Staatsanwaltes im Pikett-Dienst

Was aber sind die Aufgaben, welche der Pikett-Staatsanwalt materiell im Rahmen eines Pikett-Einsatzes zu erfüllen hat? Was konkret hat er vor Ort zu tun, was heisst Verfahrensleitung?

Praxisgemäss begibt sich der zuständige Pikett-Staatsanwalt unverzüglich nach der Orientierung durch die Polizei an den Tatort, falls es sich um einen Fall gemäss Weisung[64] handelt. Dort wird er von den bereits vor Ort anwesenden Polizeikräften ergänzend zu den telefonischen Orientierungen informiert. Der Pikett-Staatsanwalt hat massgebenden Einfluss auf die Beweismittelsicherung – seien es Personen- oder Sachbeweise – zu nehmen, was sich für den weiteren Verlauf des Vorverfahrens entscheidend auswirken kann[65]. Konkret soll der Pikett-Staatsanwalt von seinem Weisungsrecht der Polizei gegenüber Gebrauch machen, d.h. er erteilt Aufträge und Weisungen bezüglich Art und Umfang einzelner Ermittlungshandlungen, wobei sich diese auch auf die Ermittlungstiefe und die anzuwendenden Beweismittel bezieht[66]. Bei komplexen Verfahren, wozu das der vorliegenden Fallarbeit zugrunde liegende Tötungsdelikt mit mehreren in die Tathandlung einzubeziehenden jugendlichen Beschuldigten zweifellos gehört, hängt die Ermittlungstiefe zudem vom Entschluss der Staatsanwaltschaft ab, welche Beweismittel, namentlich technische Überwachungsmassnahmen, sie einsetzen will. Dabei ist eine Absprache mit der Polizei notwendig, da sie i.d.R. über die detaillierten Fallkenntnisse und zudem über das technische Know-How und das Personal zur Durchführung der entsprechenden Massnahme verfügt[67].

Weiter hat die Staatsanwaltschaft bei komplexen Verfahren wie dem vorliegenden Tötungsdelikt mit mehreren in Frage kommenden Tatbeteiligten festzulegen, gegen wen zu ermitteln ist[68]. Bei ganzen Täternetzwerken kann nicht jeder mutmassliche Täter sofort verfolgt werden, da dies eine Lähmung der Strafverfolgungsbehörden zur Folge hätte. Daher verfügt die Staatsanwaltschaft über einen gewissen Spielraum in der Entscheidung, gegen wen überhaupt ermittelt werden soll. Der Ermessensspielraum findet seine Grenzen beim Vorliegen eines dringenden Tatverdachts, welcher zu einer Verfolgungspflicht führt. Eine Verfolgungspflicht liegt etwa vor, wenn sich der dringende Tatverdacht auf klare Beweismittel wie namentlich Telefonüberwachungen oder Aussagen von Geschädigten stützt[69]. Im vorliegenden Fall ergab sich der dringende Tatverdacht gegenüber K und I aufgrund von Aussagen der Schwester des Täters R sowie Auswertungen von sichergestellten Mobiltelefonen, womit eine Verfolgungspflicht bestand.

---

[64] OSTA-Weisung Nr. 5.5: Ausrückungspflicht der Staatsanwaltschaft bei versuchen und vollendeten Tötungsdelikten
[65] Rüegger in BSK StPO, Art. 307 Rz 3 StPO
[66] Rüegger in BSK StPO, Art. 307 Rz 5 StPO
[67] Rüegger in BSK StPO, Art. 307 Rz 5 FN 20 StPO,
[68] Schmid, Praxiskommentar, Art. 307 Rz 4 StPO; gl.M.: Rüegger in BSK StPO, Art. 307 Rz 6 StPO
[69] Rüegger in BSK StPO, Art. 307 Rz 6 StPO

Damit die Untersuchung materiell Erfolg haben kann, hat der Pikett-Staatsanwalt im Rahmen der Übernahme des Verfahrens in einer sehr frühen Phase des Verfahrens eine erste provisorische Einschätzung der Sachlage vorzunehmen. Diese trifft er aufgrund von Angaben und Informationen, welche er von der Polizei erhält. Das bedeutet, dass bereits früh im Rahmen einer Grobeinschätzung festzulegen ist, wegen welchen Delikten zu ermitteln ist. Daraus ergeben sich dann die Konsequenzen für die weitere Ermittlungsarbeit der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Die Frage, wegen welchen Delikten gegen die einzelnen Tatbeteiligten zu ermitteln ist, ist namentlich bezüglich den Anforderungen an den Tatverdacht von Bedeutung. Als erstes ist zu fragen, ob ein hinreichender oder bei schwerwiegenden Eingriffen in die Grundrechte ein dringender Tatverdacht vorliegen muss[70]. Dementsprechend kann dann die Staatsanwaltschaft die gebotenen, rechtlich zulässigen und gesetzlich vorgesehenen[71] Zwangsmassnahmen anordnen oder nicht[72]. Weiter sind die Anforderungen an den Tatverdacht vom Verfahrensstadium und dem zu untersuchenden Delikt abhängig. Je schwerer das zu untersuchende Delikt und je geringfügiger die Eingriffsintensität einer Massnahme ist, desto weniger ausgeprägt müssen die Verdachtsgründe sein. Je länger aber eine Untersuchung bereits dauert, desto verdichteter muss der Verdachtsgrad sein, damit eine Massnahme gerechtfertigt ist[73]. Zu Beginn der Untersuchung, was im Pikett-Dienst regelmässig der Fall ist, sind die Anforderungen an den dringenden Tatverdacht noch geringer; im Laufe es Strafverfahrens ist ein immer strengerer Massstab an die Erheblichkeit und Konkretheit des Tatverdachtes zu stellen[74]. Das heisst für die Staatsanwaltschaft aber auch, dass zu Beginn der Untersuchung und damit im Pikettfall grosszügiger einschneidende Zwangsmassnahmen angeordnet werden können. Dies gilt insbesondere bei dem im vorliegenden Delikt zugrunde liegenden Verbrechen. Was an Beweismitteln rechtskonform erhoben wurde, liegt als Beweisergebnis vor und kann für das weitere Verfahren und den Verfahrensausgang von entscheidender Bedeutung sein[75]. Auch deshalb sollte die Staatsanwaltschaft im Pikett-Dienst tendenziell grosszügig Zwangsmassnahmen anordnen.

Folglich ist sicherzustellen, dass verfahrensrelevante Beweise mit hoher Priorität erhoben werden. Unter verfahrensrelevanten Beweisen meine ich diejenigen, welche den weiteren Verfahrensverlauf entscheidend beeinflussen können. Hier ist etwa an Beweise zu denken, welche eine Haft begründen können und folglich dem Zwangsmassnahmengericht zusammen mit dem Antrag vorgelegt werden müssen. Es ist auch hier nochmals zu betonen, dass die Priorisierung und damit die Reihenfolge der Beweisabnahme im Rahmen des Pikett-Dienstes dauernd und jederzeit ändern kann, was vom Pikett-Staatsanwalt entsprechende geistige und organisatorische Flexibilität verlangt! Die Leitung des Verfahrens muss auf veränderte Sachlagen – etwa wenn neue, entscheidende Beweismittel / Hinweise zum Vorschein kommen – sofort und beweisadäquat reagieren können. Daher muss der verfahrensleitende Staatsanwalt stets den Überblick bewahren. Daher erscheint es zentral, dass die Verfahrensleitung versucht, aus der „Vogelperspektive“

---

[70] Hug in Donatsch/Hansjakob/Lieber, Art. 197 Rz 3, 10 und 11 StPO
[71] Art. 197 Ziff. 1 lit. a StPO; vgl. auch Hug in Donatsch/Hansjakob/Lieber, Art. 197 Rz 2 StPO, wonach die Zwangsmassnahmen zufolge des Legalitätsprinzips in einem Gesetz im formellen Sinne vorgesehen sein müssen. Das bedeutet, dass die zulässigen Zwangsmassnahmen im Gesetz abschliessend geregelt sind!
[72] Art. 198 Ziff. 1 lit. a StPO
[73] Hug in Donatsch/Hansjakob/Lieber, Art. 197 Rz 12 StPO
[74] Hug in Donatsch/Hansjakob/Lieber, Art. 221 Rz 5 StPO
[75] Rüegger in BSK StPO, Art. 307 Rz 3 StPO

zu denken. Das heisst, man versucht vor dem geistigen Auge die einzelnen Akteure des Falles – Tatbeteiligte (Tatverdächtige, Opfer, Zeugen), deren Rechtsbeistände, agierende Polizei, Verfahrensleitung, weitere involvierte Amtsstellen wie Zwangsmassnahmengericht – in einem Gesamtzusammenhang zu sehen. Diese gedankliche Vogelperspektive lässt es zu, die Schritte der einzelnen Akteure in Relation zu den Schritten der übrigen Verfahrensakteure zu sehen. Daraus können durch die Verfahrensleitung wertvolle Rückschlüsse über mögliche Verfahrenshandlungen der übrigen Verfahrensbeteiligten gewonnen werden oder deren nächste Schritte gar vorausgesehen werden. Dies wiederum gibt der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, präventiv zu wirken und dementsprechend ihre Verfahrenshandlungen anzupassen. Ziel ist ja immer, den Sachverhalt derart zu untersuchen, dass letztlich über den Verfahensabschluss entschieden werden kann[76], namentlich gegen die beschuldigte Person ein Strafbefehl erlassen, Anklage erhoben oder das Verfahren eingestellt werden kann[77].

Sind die in Frage kommenden Delikte bestimmt, gilt es, nach Rücksprache mit den polizeilichen Fachkräften[78] – etwa dem kriminaltechnischen Dienst sowie dem Ermittlungsdienst – eine Prioritätenordnung vorzunehmen. Erste Priorität hat stets, sich bezüglich Beweismittelerhebung sämtliche Optionen offen zu halten und somit sämtliche verwertbaren Spuren sichern zu lassen. Namentlich ist die sofortige Abnahme vergänglicher Beweise – etwa Körperasservate der Tatbeteiligten wie Blut-, Urin- und Haarproben – aber auch die Sicherstellung biologischer Tatortspuren wie Fingerabdrücke erforderlich. Es ist zu beachten, dass Spuren nicht nur täter-, sondern auch opferbezogen erhoben werden. Namentlich kann der Zustand des Opfers bezüglich Alkohol- oder Betäubungsmittelkonsums für die spätere Beweiswürdigung von zentraler Bedeutung sein. Die Abnahme der entsprechenden Asservate ist daher seitens der Staatsanwaltschaft bezüglich Tatverdächtigem und Opfer – auch beim toten Opfer – anzuordnen und zu überwachen, dass dies effektiv auch geschieht. Die Abnahme der Körperasservate soll jedoch die Erhebung der übrigen Spuren nicht verzögern, weshalb die Polizei über genügend Einsatzkräfte verfügen sollte. Dies kann etwa so geschehen, dass sich der kriminaltechnische Dienst den zu sichernden Spuren vor Ort widmet und beispielsweise eine Patrouille sich um die Abnahme der Körperasservate kümmert.

Beweismässig kommt der ersten Einvernahme wesentliche Bedeutung zu[79]. Deshalb hat die Staatsanwaltschaft diese nach Möglichkeit selber durchzuführen[80]. Die Praxis zeigt, dass die Staatsanwaltschaft bei solchen Ereignissen mit mehreren involvierten Personen nicht alle wesentlichen Einvernahmen selber durchführen kann, sondern auf die Möglichkeit der Delegation an die Polizei angewiesen ist[81]. Sofern die entsprechenden prozessualen Vorschriften eingehalten werden, sind solche polizeilichen Einvernahmen gültig und prozessual verwertbar[82]. Mit den prozessualen Vorschriften sind hier vor allem die verschiedenen Teilnahme- und insbesondere die Verteidigungsrechte gemeint. Erfolgt eine Delegation an die Polizei, ist der Auftrag an die

---

[76] Art. 308 Abs. 1 StPO
[77] Art. 299 Abs. 2 StPO
[78] vgl. Rüegger in BSK StPO, Art. 307 Rz 3 und 5 sowie Fn 20 StPO
[79] Landshut Donatsch/Hansjakob/Lieber, Art. 307 Rz 23 StPO
[80] Art. 307 Abs. 2 Satz 2 StPO
[81] Landshut in Donatsch/Hansjakob/Lieber, Art. 307 Rz 4 StPO
[82] Landshut in Donatsch/Hansjakob/Lieber, Art. 307 Rz 4 StPO

Polizei folglich dahingehend zu konkretisieren. Trotz der Delegationsmöglichkeit sollte eine Delegation der ersten wesentlichen Einvernahme an die Polizei aber die Ausnahme bleiben[83].

Die Staatsanwaltschaften des Kantons Schwyz sind gehalten, bei schweren Straftaten und schwerwiegenden Ereignissen die notwendigen Beweiserhebungen grundsätzlich selber durchzuführen. Wesentliche Einvernahmen und wichtige Untersuchungshandlungen, was insbesondere für die erste wesentliche Einvernahme des Beschuldigten gilt, werden grundsätzlich nicht delegiert[84]. Eine Delegation von Einvernahmen ist etwa bei schweren Straftaten oder schwer wiegenden Ereignissen mit mehreren Verfahrensbeteiligten, wenn die Staatsanwaltschaft nicht über die notwendigen Ressourcen, das notwendige Spezialwissen oder die notwendige Technik verfügt, hingegen angezeigt[85]. Unstatthaft sind zudem Generalaufträge an die Polizei wie „zur Durchführung der notwendigen Ermittlungen"; vielmehr sind die an die Polizei erteilten Aufträge konkret zu umschreiben[86]. Werden Einvernahmen an die Polizei delegiert, hat die Staatsanwaltschaft sicherzustellen, dass die von der Polizei durchgeführten Einvernahmen direkt verwertbar sind und von der Staatsanwaltschaft nicht wiederholt werden müssen[87]. Die Delegation hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen, kann bei zeitlicher Dringlichkeit aber auch mündlich erteilt werden, was jedoch aktenkundig zu machen ist[88]. In Bezug auf das der vorliegenden Arbeit zugrunde liegende Tötungsdelikt mit mehreren Verfahrensbeteiligten wäre eine Delegation – auch der ersten Einvernahme des Beschuldigten – nicht nur möglich, sondern angezeigt gewesen. Dies umso mehr, als ich persönlich in Bezug auf das gesamte Untersuchungsergebnis der Verfahrensleitung vor Ort durch die Staatsanwaltschaft eine höhere Bedeutung beimesse als einer ersten staatsanwaltlichen Einvernahme des Beschuldigten.

Die Aufgabe der Staatsanwaltschaft besteht gerade im Rahmen des Pikett-Dienstes weiter darin, über die Anordnung von Zwangsmassnahmen entscheiden zu können. Dem dafür erforderlichen Tatverdacht, welcher je nach in Aussicht genommener Zwangsmassnahme unterschiedlich ist, kommt daher zentrale Bedeutung zu. Der dringende Tatverdacht ist z.B. bei Stellung eines Antrages auf Untersuchungshaft dem Zwangsmassnahmengericht unter Hinweis auf die wesentlichen Beweise darzulegen[89]. Dem Haftantrag sind die hierfür wesentlichen Akten beizulegen[90]. Die Staatsanwaltschaft muss dem Zwangsmassnahmengericht jedoch nicht sämtliche bisherigen Verfahrensakten offen legen. Taktische Überlegungen sind ausdrücklich erlaubt. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte und die Verteidigung gestützt auf Art. 224 Abs. 2 StPO Einsicht in sämtliche dem Zwangsmassnahmengericht vorgelegten Akten nehmen können. Ebenso ist jedoch zu bedenken, dass die Staatsanwaltschaft bei zurückhaltender Aktenvorlage eher riskiert, dass ihr Haftantrag abgelehnt wird[91]. Somit ist auch im Hinblick auf ein Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht eine Priorisierung der noch zu erhebenden oder der Verwen-

---

[83] Landshut Donatsch/Hansjakob/Lieber, Art. 307 Rz 23 StPO
[84] OSTA-Weisung Nr. 1.5, Ziff. 2.1
[85] OSTA-Weisung Nr. 1.5, Ziff. 3
[86] OSTA-Weisung Nr. 1.5, Ziff. 1.2
[87] OSTA-Weisung Nr. 1.5, Ziff. 2.2
[88] OSTA-Weisung Nr. 1.5, Ziff. 5
[89] Hug in Donatsch/Hansjakob/Lieber, Art. 224 Rz 9 StPO
[90] Hug in Donatsch/Hansjakob/Lieber, Art. 224 Rz 10 StPO
[91] Hug in Donatsch/Hansjakob/Lieber, Art. 224 Rz 10 StPO

dung von bereits erhobenen Beweisen vorzunehmen. Dies vor dem Hintergrund taktischer Überlegungen, welche wiederum im Optimalfall mit der Polizei abgesprochen werden sollen.

Aus dem der vorliegenden Arbeit zugrunde liegenden Ereignis kann hier folgendes Beispiel angeführt werden: Die Polizei teilte mir beim Eintreffen am Tatort mit, der Tatverdächtige stünde unter Schock und können nicht befragt werden, er würde jetzt in Polizeihaft genommen und morgen Vormittag befragt. Ich bestand darauf, diesen sofort (hand-)unterschriftlich polizeilich zu befragen und führte als Begründung an, auch der Umstand, dass der Tatverdächtige nichts sage, könne im Gesamtkonnex des Verfahrens und der Beweisführung Bedeutung erlangen. Widerwillig kam die Polizei dieser Anordnung nach und befragte den Tatverdächtigen handschriftlich in einem polizeilichen Einsatzfahrzeug, sozusagen analog eines Verkehrsdeliktes zur Nachtzeit im Feld. Das Resultat war, dass der Tatverdächtige einräumte, „dann kann nur ich es gewesen sein“. Damit war rund 1 1/2 Stunden nach der Tat zusammen mit dem fotografisch festgehaltenen Spurenbild der dringende Tatverdacht gegenüber dem Haupttatverdächtigen R bereits in diesem sehr frühen Verfahrensstadium unzweifelhaft gegeben. Mithin war so ein wichtiger Meilenstein für den weiteren Verfahrensverlauf und insbesondere das Haftverfahren gelegt.

Ergänzend zu diesem vagen Geständnis kam eine Bemerkung des tatbestandaufnehmenden KTD-Mitarbeiters dazu, der am Tatort blaue blutverschmierte Gummihandschuhe herumliegen sah. Er bemerkte zum Chef des Rettungsdienstes, er und seine Mannschaft sollten das nächste Mal die gebrauchten Handschuhe nicht einfach am Ort des Geschehens herumliegen lassen, sondern selber entsorgen. Der Chef Rettungsdienst bemerkte darauf, dass sie gar keine blauen Handschuhe hätten, sondern weisse. In der Folge stellte der KTD diese Handschuhe sicher, und es erklärte sich noch vor Ort, weshalb der Tatverdächtige R erst leicht oberhalb der beiden Handgelenke Blutspritzer an beiden Armen hatte, nicht aber an den Händen selber. Letztlich konnte die Tat dem Tatverdächtigen R mit diesen blauen Gummihandschuhen im weiteren Verlauf des Verfahrens spurenmässig eindeutig nachgewiesen werden. Dies wiederum stützte die Glaubhaftigkeit der Aussage von R bei der ersten polizeilichen Befragung, wonach nur er es gewesen sein könne.

Zusammenfassend kommt dem Pikett-Staatsanwalt somit die Funktion eines Projektleiters zu. Gefragt ist ein Gefahrenmanagement der Strafverfolgungsbehörden, welches nicht nur die Verfahrensrechte des Beschuldigten, sondern auch die Freiheitsrechte der Geschädigten berücksichtigt[92]. Deshalb sollte der Pikett-Staatsanwalt auch den ihm zustehenden Ermessensspielraum[93] vollumfänglich im Sinne der ihm von Gesetzes wegen übertragenen Aufgabe nutzen und im Zweifel eine Zwangsmassnahme anordnen oder ggfs. beim zuständigen Zwangsmassnahmengericht beantragen und die aus seiner Sicht erforderlichen Beweise vorlegen. Kann etwas nicht absolut vollständig belegt werden, ist auf die Pikett-Situation hinzuweisen. Damit dies erfolgreich geschehen kann, ist von wesentlichen Wahrnehmungen im Rahmen des Pikett-Dienstes jeweils eine Aktennotiz zu erstellen und zumindest diese, sofern notwendig, dem Zwangsmassnahmengericht vorzulegen. Der Pikett-Staatsanwalt sollte zudem stets daran denken, dass er bei der Bewältigung seiner Aufgabe von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird und er sollte sich dessen

---

[92] Rüegger in BSK StPO, Art. 307 Rz 1 StPO
[93] Rüegger in BSK StPO, Art. 307 Rz StPO

bewusst sein. Denn früher oder später wird jeder Pikett-Staatsanwalt bei strafrechtlichen Grossereignissen Medienauskünfte erteilen und damit bis zu einem gewissen Grad öffentlich Rechenschaft über sein Handeln im konkreten Einzelfall ablegen müssen.

4. Pikett-Dienst bei schweren Straftaten

4.1. Allgemeines

4.1.1. Meldung im konkreten Fall

Die Polizei informiert die Staatsanwaltschaft unverzüglich über schwere Straftaten (Art. 307 Abs. 1 StPO). Tötungsdelikte sind praxisgemäss schwere Straftaten. Zu Tötungsdelikten rücken i.d.R. zuerst die polizeilichen Einsatzkräfte aus, worauf die Einsatzleitstelle der Polizei die Staatsanwaltschaft mittels Telefon oder Pager orientiert[94]. Im Kanton Schwyz besorgt dies der Zentralendienst der Polizei, welcher den Pikett-Staatsanwalt in der Regel mittels Pager kontaktiert[95]. Der Pikett-Staatsanwalt ist zudem verpflichtet, in den Fällen gemäss OSTA-Weisung Nr. 5.5 unverzüglich auszurücken und i.d.R. die Verfahrensleitung zu übernehmen. Dazu gehören versuchte und vollendete Tötungsdelikte[96].

Die Meldung der Polizei an den Pikett-Staatsanwalt stellt die Entscheidgrundlage für das weitere Vorgehen der Staatsanwaltschaft dar. Damit die Staatsanwaltschaft die notwendigen Entscheide treffen kann, hat diese Meldung der Polizei an den Staatsanwalt möglichst umfassend[97] und nicht wertend zu sein. Allenfalls ist der Pikett-Staatsanwalt gehalten, der Polizei gezielt ergänzende Fragen zu stellen, damit er die anstehenden Entscheide fällen kann.

Im vorliegenden Fall erging in der Nacht vom Freitag/Samstag, 11./12. April 2008, um 00.08 Uhr, telefonisch die Meldung beim Zentralendienst der Polizei ein. Konkret meldete ein Mädchen: „S'Mami hed es Mässer im Buuch".

Die Polizei setzte ob dieser Meldung unverzüglich den Pager des Untersuchungsrichters ab. Auf sofortigen Rückruf hin orientierte die Polizei den Untersuchungsrichter über die eingegangene Meldung. Weiter teilte die Polizei mit, sie habe den Rettungsdienst an die Örtlichkeit aufgeboten und zwei Patrouillen vor Ort geschickt. Die Polizei teilte weiter mit, aufgrund der eingegangenen Meldung würden sie von einem Tötungsdelikt ausgehen, weshalb auch der Ermittlungsdienst und der kriminaltechnische Dienst aufgeboten worden seien. Über die Täterschaft sei bis anhin nichts bekannt.

Um 00.13 Uhr rief der Vater von R beim Zentralendienst der Polizei an und teilte mit, sein Sohn – der Tatverdächtige R - sei mit einem Messer auf sie losgegangen. Seine Frau habe keinen Puls mehr. Sie wüssten nicht, wo der Sohn sei. Der Sohn sei 15 ½ Jahre alt und aus dem Haus gerannt. Diese Meldung wurde mir seitens der Polizei unverzüglich telefonisch als Pikett-Untersuchungsrichter und damit dem stellvertretenden Jugendanwalt weitergeleitet. Vorliegend hatte ich damit bereits beim Anfahrtsweg zum Tatort die Gewissheit, dass einerseits ein Tö-

---

[94] Rüegger in BSK StPO, Art. 307 Rz 2 StPO
[95] OSTA-Weisung Nr. 5.3, Ziff. 4 Abs. 1
[96] OSTA-Weisung Nr. 5.5
[97] Landshut in Donatsch/Hansjakob/Lieber, Art. 307 Rz 6 StPO: In der Verantwortung der Polizei, die zuerst mit dem Delikt konfrontiert wird, liegt es, die Staatsanwaltschaft „über Inhalt und Tragweite des Ereignisses bzw. des Falles zu informieren und deren Entscheide abzurufen".

tungsdelikt wahrscheinlich war und anderseits, dass die Täterschaft jugendlichen Alters war. Entsprechend konnte ich mir auf dem Anfahrtsweg eine Vorgehensstrategie überlegen, etwa welche Delikte zur Abklärung stehen, welche (externen) Instanzen aufgrund der in Frage kommenden Delikte aufzubieten sind usw. . Zudem musste ich damit rechnen, zumindest in der Anfangsphase ein Strafverfahren nach den Regeln des Jugendstrafrechts führen zu müssen.

4.1.2. Ausrückung

Sinn und Zweck der unverzüglichen Orientierung des Pikett-Staatsanwaltes bei gewissen Straftaten ist es, der Staatsanwaltschaft die Gelegenheit zu geben, sogleich persönlich am Ort des Ereignisses zu erscheinen und damit den gesetzlich vorgesehenen massgeblichen Einfluss auf die Beweismittelsicherung zu nehmen[98].

Der Staatsanwalt trägt die primäre Verantwortung für die Voruntersuchung und hat die Leitungsfunktion für das gesamte Vorverfahren[99]. Entsprechend dieser Verantwortung soll dem Pikett-Staatsanwalt die Möglichkeit gegeben werden, am Ort des Geschehens zu erscheinen und sofort massgebenden Einfluss auf die Beweismittelsicherung – seien es Personen- oder Sachbeweise – zu nehmen. Diese mögliche Einflussnahme kann sich für den weiteren Verlauf des Vorverfahrens entscheidend auswirken[100]. Erfahrungsgemäss sollte die Pikett-Staatsanwaltschaft diese Verantwortung wahrnehmen, indem sie sich einerseits an den Tatort begibt und anderseits unverzüglich die Leitung des Vorverfahrens übernimmt[101]. Im Kanton Schwyz ist die zuständige Staatsanwaltschaft zur unverzüglichen Ausrückung verpflichtet und gehalten, i.d.R. die Verfahrensleitung zu übernehmen[102].

Vor Ort erhält die Staatsanwaltschaft einen Eindruck der bisher geleisteten Polizeiarbeit. Er wird im weiteren Verlaufe des Verbleibens am Tatort laufend über die neuesten Ermittlungsergebnisse orientiert, kann so die dynamische Fallentwicklung begleiten und ist daher auch jederzeit in der Lage, die anstehenden Entscheide zu fällen und Aufträge zu erteilen. Dabei sind die Entscheide im Hinblick auf den Zweck der staatsanwaltlichen Verfahrensleitung, der Beweismittelsicherung zu fällen. Die Orientierung kann insbesondere direkt vor Ort von den Ermittlern bzw. Fachspezialisten – wie etwa den Mitarbeitern des Kriminaltechnischen Dienstes – erfolgen. Solche mündlichen Orientierungen haben einerseits den Vorteil, dass sie unverzüglich und zeitgleich mit der Information der übrigen polizeilichen Einsatzkräfte erfolgen und folglich mit diesen beweismässig in Einklang gebracht werden können, und anderseits, dass sie ungefiltert auch gegenüber der Verfahrensleitung in Person des Pikett-Staatsanwaltes ergehen. Dies bedeutet somit einerseits keinen Informationsverlust, wie er bei nachträglicher Orientierung durch die polizeiliche Einsatzleitung üblich ist; und anderseits erhält der Pikett-Staatsanwalt die Möglichkeit, sofort und direkt Rückfragen zu stellen.

---

[98] Rüegger in BSK StPO, Art. 307 Rz 3 StPO
[99] Rüegger in BSK StPO, Art. 307 Rz 1 StPO
[100] Rüegger in BSK StPO, Art. 307 Rz 3 StPO
[101] Albertini in Albertini/Fehr/Voser, S. 557
[102] OSTA-Weisung Nr. 5.5

In der Praxis hat sich bei grösseren Vorfällen eine enge Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei, namentlich bei der Formulierung und Umsetzung von Aufträgen, bewährt[103]. Eine enge Zusammenarbeit verpflichtet die Staatsanwaltschaft gerade, sich an den Ort des Ereignisses zu begeben, sich einen Überblick zu verschaffen, Rückfragen bei den einzelnen Funktionären zu stellen sowie Einblick in die polizeiliche Einsatzleitung zu nehmen. Die von der Polizei erhaltenen Rückmeldungen sind durch die Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die Beweismittelsicherung und -führung kritisch zu hinterfragen und in Relation zu den polizeilichen Möglichkeiten und derjenigen externer Fachstellen wie etwa dem Forensischen Institut Zürich zu setzen. Verfahrensleitung mittels Einflussnahme heisst für die Staatsanwaltschaft gerade, gezielt die Beweissicherung bezüglich der fraglichen Delikte im Auge zu behalten, in diesem Sinne weiter als nur bloss an die vor Ort notwendige Ereignisbewältigung zu denken und somit Anweisungen und Aufträge im Hinblick auf den mutmasslich zukünftigen Verfahrensverlauf zu erteilen. Dabei sind auch mögliche Einwände der übrigen Prozessparteien, namentlich der Verteidigung oder Opfervertretung, soweit als möglich mitzuberücksichtigen. Dies ist umso mehr von Bedeutung, als dass für die Polizei nach der Tatortarbeit mit Ausnahme der involvierten Spezialdienste - Kriminalpolizei und kriminaltechnischer Dienst – die Arbeit abgeschlossen ist und der übrige Polizeialltag unabhängig vom Pikett-Ereignis wieder beginnt. Für die polizeilichen Spezialdienste sowie die Staatsanwaltschaft beginnt jedoch genau dann die (Knochen-)Arbeit, weshalb auch hier seitens der Staatsanwaltschaft Einfluss zu nehmen ist. Und was in der Pikett-Phase nicht erhoben worden ist, kann vielfach später nicht mehr nachgeholt werden. Nur stehen nach der Bewältigung des Pikett-Ereignisses erheblich weniger polizeiliche Einsatzkräfte bereit, und sei es nur für die Wahrnehmung von spontanen Äusserungen von Drittpersonen wie Nachbarn etc.. Diese Spontanäusserungen stellen selbstverständlich keine Einvernahmen im Sinne der Strafprozessordnung dar. Spontanäusserungen von Drittpersonen sind jedoch unbedingt schriftlich mitsamt den Personalien der sich äussernden Person festzuhalten, damit die Staatsanwaltschaft später bei beweismässigem Bedarf – welcher sich häufig erst im weiteren Verlauf des Untersuchungsverfahrens zeigt - darauf zurückgreifen und entsprechende Personen unter Wahrung der Parteirechte zu den Spontanäusserungen befragen und damit entsprechende Beweise erheben kann. Auch hier ist seitens der Staatsanwaltschaft Einfluss zu nehmen.

Für die erfolgreiche enge Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei ist denn auch notwendig, dass Absprachen primär mit den involvierten polizeilichen Spezialdiensten erfolgen. Diese tragen massgeblich zum Gelingen der Beweisführung bei, da bei ihnen das Fachwissen angesiedelt ist. Entsprechend hat sich die Staatsanwaltschaft über mögliche Grenzen der Ermittlungsmöglichkeiten der Polizei zu informieren und die sich daraus ergebenden notwendigen Entscheide zu fällen. Hier sei etwa an ein Aufgebot des Forensischen Instituts zur Spurensicherung sowie des Rechtsmedizinischen Instituts vor Ort gedacht. Versäumnisse in der Beweissicherung können zu einem späteren Zeitpunkt oft nicht mehr nachgeholt werden. Die Auswertungsaufträge hingegen müssen vor Ort nicht erteilt werden. Sie können in den meisten Fällen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben und der Fallentwicklung entsprechend angepasst werden. Entsprechend hat die Staatsanwaltschaft hier im Sinne eines Projektmanagements zu fungieren[104].

---

[103] Rüegger in BSK StPO, Art. 307 Rz 3 StPO
[104] Rüegger in BSK StPO, Art. 307 Rz 1 StPO

Entscheidend ist nicht alleine der materielle Aspekt der Verfahrensleitung, sondern insbesondere auch der zwischenmenschliche. Die Vertreter der polizeilichen Spezialdienste schätzen regelmässig die enge und auch persönliche Zusammenarbeit mit dem verfahrensleitenden Staatsanwalt. Diese Art der Zusammenarbeit ist beidseits motivierend, verleiht dem Einsatz prozessual das notwendige Gewicht und ermöglicht es durch vor Ort getätigte Absprachen, „Leerläufe" zu vermeiden. Anderseits kann gerade der Staatsanwalt gegenüber den Vertretern der Spezialdienste kritische Rückfragen stellen. Die zu erhebenden Beweise sollen zwischen Staatsanwaltschaft und den polizeilichen Spezialdiensten abgesprochen werden. Der Zusammenarbeit ist abträglich, wenn Polizeispezialisten eine Beweismittelsicherung für notwendig erachten, die Staatsanwaltschaft sich aber darüber einfach und ohne plausible Begründung hinwegsetzt. Solches Gebaren verträgt sich auch nicht mit dem Gedanken der Verfahrensleitung im Sinne eines Projektmanagements[105]. Als Beispiel für häufige Beweiserhebungsfehler, welche in der Hitze des Gefechtes der Polizei passieren, sind der unterlassene Beizug einer „anderen geeigneten Person[106]" bei Hausdurchsuchungen (sofern keine sonst wie berechtigte Person gemäss Art. 245 Abs. 2 StPO anwesend ist) oder aber die unterlassene Erhebung von Blut- und Urinproben bei Opfern und Tatverdächtigen oder allenfalls weiteren relevanten Personen zu erwähnen. Solche vermeintlichen Kleinigkeiten können einen entscheidenden Einfluss auf das letztendliche Beweisergebnis haben. Es ist daher Sache der Verfahrensleitung vor Ort, solche Gedanken losgelöst von der Bewältigung des Ereignisses einzubringen und auf deren Durchsetzung zu beharren, wobei ein Beharren in der Regel nicht nötig ist, wenn die im Hinblick auf das Verfahren prozessuale Notwendigkeit seitens der Staatsanwaltschaft dargelegt wird.

Am Tatort erscheint mir neben der eigentlichen Verfahrensleitung zentral, sich einfach dort aufzuhalten und „mitzuhören", wo die polizeilichen Informationen zusammenlaufen. Verfahrensleitung und Einflussnahme auf die Beweismittelsicherung bedeutet nicht, andauernd Anweisungen zu geben und Aufträge zu erteilen. Oft führt aktives Zuhören zu mehr Informationen für die Staatsanwaltschaft. Eine diskrete Verfahrensleitung bewirkt oft, dass die Polizei bzw. deren Funktionäre offener und transparenter kommunizieren. Erst dies ermöglicht der Staatsanwaltschaft die Kenntnisnahme von Informationen, welche sie bei autoritärer Verfahrensleitung nicht erhält. Da die Staatsanwaltschaft sämtliche Informationen und Erkenntnisse in Bezug auf ihre Beweisrelevanz überprüfen muss, kann sie somit bei diskreter Verfahrensleitung ihre Entscheide auf eine breitere Palette an Informationen abstützen. Eine diskrete Verfahrensleitung führt i.d.R. dazu, dass Einwände und Gedanken der Staatsanwaltschaft seitens der Polizei eher akzeptiert werden. Die Polizei soll solche Einwände und Gedanken der Staatsanwaltschaft auch kritisch hinterfragen können. Gemeinsam ergibt sich nach meiner Erfahrung stets eine Lösung, welche sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Polizei akzeptieren kann. Für spätere Verfahren als das gerade aktuelle Pikett-Ereignis hat diese Art der Zusammenarbeit vor allem auch im zwischenmenschlichen Bereich sehr positive Auswirkungen, schafft es doch eine konstruktive Vertrauensbasis für künftige Ereignisbewältigungen.

Im vorliegenden Fall kam der frühzeitigen Einflussnahme auf die Polizeiarbeit entscheidende Bedeutung zu. Die Polizei vertrat bislang stets die Meinung, die Staatsanwaltschaft könne sagen,

---

[105] Rüegger in BSK StPO, Art. 307 Rz 1 StPO

[106] Keller in Donatsch/Hansjakob/Lieber, Art. 245 Rz 5 StPO: „Als „geeignete Personen gelten insbesondere Urkundspersonen oder Behördenvertreter der Gemeinde inkl. Gemeindeschreiber".

was zu tun sei; die Polizei hingegen sage, wie etwas zu tun sei. Diese Auffassung ergibt sich auch aus der aktuellen Polizeiliteratur, indem die Polizei in der Staatsanwaltschaft die strafprozessuale Verfahrensleitung mittels Weisungen und Aufträgen sieht und für sich deren Umsetzung – konkret Mittelzuteilung und Priorisierung – beansprucht[107]. Aus strafprozessualer Sicht hingegen verbleiben bei der Polizei die Leitung der polizeilichen Einsatzkräfte und die Koordination der verschiedenen Hilfs- und Rettungskräfte[108]. Hier ergeben sich folglich Zielkonflikte, bei welchem das geforderte Gefahrenmanagement gefragt ist und die Staatsanwaltschaft die „Projektleitung Vorverfahren" zu übernehmen hat[109]. Entsprechend dieser Funktion kann und sollte die Staatsanwaltschaft auch auf Fragen des „wie" Einfluss nehmen. Namentlich können sich hier strafprozessuale Fragen stellen. Zudem kann die Priorisierung der Beweismittelerhebung für den weiteren Verfahrensverlauf von entscheidender Bedeutung sein und ist daher nicht einfach der Polizei zu überlassen. Die polizeiliche Einsatzleitung hat stets nicht „nur" die Beweismittelsicherung, sondern auch arbeitsrechtliche Aspekte wie Ruhezeiten, Überzeitkompensation etc. zumindest im „Hinterkopf". Dies beeinflusst letztlich die polizeiliche Priorisierung. Als Beispiel aus dem vorliegenden Delikt sei angeführt, dass bei Erscheinen des Untersuchungsrichters vor Ort die Polizei sagte, der jugendliche Straftäter sage nichts, weshalb eine entsprechende Befragung unnötig sei, unnötig Ressourcen binde; der Tatverdächtige werde daher erst kommenden Vormittag befragt. Auf nachhaltige Intervention des ausgerückten Staatsanwaltes, dass auch die Aussageverweigerung kurz nach vollbrachter Tat könne im Gesamtkonnex des Verfahrens und der Beweisführung Bedeutung erlangen, wurde der Tatverdächtige R widerwillig polizeilich und handschriftlich in einem Polizeifahrzeug befragt. Der Tatverdächtige R machte zumindest rudimentäre Angaben und sagte u.a. aus, „demzufolge könne nur er es gewesen sein". Diese Aussage, welche ohne die hartnäckige Intervention des Staatsanwaltes in diesem frühen Zeitpunkt des Verfahrens nicht und damit möglicherweise gar nicht mehr zustande gekommen wäre, vereinfachte das weitere Verfahren erheblich. Es sei in diesem Zusammenhang etwa an die Haftproblematik hingewiesen. Mit dieser Aussage war die Frage des dringenden Tatverdachtes und damit des beweispflichtigen allgemeinen Haftgrundes für die Anordnung von Untersuchungshaft weitgehend gelöst.

4.1.3. Fragestellungen

Es stellen sich der Verfahrensleitung im Pikett-Dienst – sei es bei der Ausrückung auf der Fahrt an den Tatort oder aber vor Ort – verschiedenste Fragen, welche beantwortet werden müssen. Einige Fragen – etwa Unterstützung der Spurensicherung durch das Forensische Institut Zürich oder das Institut für Rechtsmedizin – sind sofort zu beantworten und dulden keinen Aufschub, andere Antworten auf Fragestellungen – etwa Auswertung von erhobenen Blut- und Urinproben - können in der Regel warten. Entsprechend sind die sich stellenden Fragen bereits pikettmässig zu gewichten und bezüglich Dringlichkeit – etwa zwecks Belegung eines dringenden Tatverdachtes im Hinblick auf einen Haftantrag, welcher in einer frühen Phase der Untersuchung zu stellen und zu belegen ist – durch die Staatsanwaltschaft zu priorisieren. Es sind somit materiellrechtliche, prozessuale und auch rein praktische Fragestellungen zu beantworten.

---

[107] Albertini in Albertini/Fehr/Voser, S. 558
[108] Rüegger in BSK StPO, Art. 307 Rz 3 StPO
[109] Rüegger in BSK StPO, Art. 307 Rz 1 StPO

4.1.3.1.Materiellrechtliche Fragen

Die zentrale sich stellende materiellrechtliche Frage für die Staatsanwaltschaft ist eine grobe Einschätzung der in Frage kommenden Delikte. Im Rahmen der Bewältigung des Pikett-Dienstes kann dies nicht bis ins kleinste Detail beachtet werden. Hingegen sollte der verfahrensleitende Staatsanwalt im Hinblick auf mögliche in Frage kommende Tatbestände „breit“ denken. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, damit nicht nur das gleich offensichtlichste Delikt untersucht wird, sondern namentlich auch solche in Frage kommenden Delikte, welche andere Rechtsgüter betreffen, etwa Delikte gegen die Freiheit. Entsprechend ist dies bei der Priorisierung und den Aufträgen und Weisungen an die Polizei zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall stand ein vorsätzliches Tötungsdelikt i.S.v. Art. 111 ff. StGB im Vordergrund der Untersuchung, im später Verlauf kamen strafbare Vorbereitungshandlungen i.S.v. Art. 260bis StGB hinzu. Aufgrund der im Pikett-Fall unklaren Detailumstände gilt es, die Abgrenzung der einzelnen Straftatbestände im Auge zu behalten. Fraglich war, ob der Straftatbestand der vorsätzlichen Tötung i.S.v. Art. 111 StGB, des Mordes i.S.v. Art. 112 StGB oder des Totschlages i.S.v. Art. 113 StGB im Vordergrund der Ermittlungen standen. Vorliegend war am Tatort von einem Einzeltäter und mehreren Tötungen desselben auszugehen, was im Hinblick auf die Frage bezüglich echter oder unechter Ideal- oder Realkonkurrenz von Bedeutung sein konnte[110].

Es ist Sache der Verfahrensleitung und somit der Staatsanwaltschaft, die Beweismittelsicherung so zu steuern, dass eine Beweisführung bezüglich sämtlicher in Frage kommender Straftatbestände möglich ist. Folglich hat sich die Verfahrensleitung Gedanken darüber zu machen, welche Straftatbestände allenfalls zu beweisen sein werden. Entsprechend ist darauf einzuwirken, dass auch sämtliche im Hinblick auf die möglicherweise zu beweisenden Straftatbestände relevanten Beweismittel effektiv erhoben werden.

Vorliegend war vom Grunddelikt einer vorsätzlichen Tötung i.S.v. Art. 111 StGB auszugehen[111]. Das Vor[112]- und Nachtatverhalten[113] war gegenüber dem Haupttäter R und auch den Tatbeteiligten K und I von grosser Relevanz, wie sich später im gerichtlichen Erkenntnisverfahren zeigte. Zudem mussten Beweise bezüglich dem Tatbestandselement der besonderen Skrupellosigkeit des qualifizierenden Tatbestandes des Mordes i.S.v. Art. 112 StGB[114], welche sich aus der Tat selber ergeben müssen, erhoben werden. Ebenso mussten Beweise bezüglich des privilegierenden Tatbestandes des Totschlages i.S.v. Art. 113 StGB erhoben werden. Folglich war

---

[110] Trechsel/Affolter-Eijsten, StGB PK, Art. 49 Rz 1-3 StGB: Ideal- oder Realkonkurrenz, echte oder unechte (Gesetzes-)Konkurrenz; ob eine oder mehrere Handlungen vorliegen, ist eine Rechtsfrage

[111] Trechsel/Fingerhuth, StGB PK, Art. 111 Rz 1StGB: Vorsätzliche Tötung als Grunddelikt. Der Tatbestand ist charakterisiert durch das Fehlen von spezifischen Tatbestandsmerkmalen und setzt lediglich die vorsätzliche Verursachung des Todes eines Menschen voraus.

[112] Trechsel/Fingerhuth, StGB PK, Art. 112 Rz 23 StGB

[113] Trechsel/Fingerhuth, StGB PK, Art. 112 Rz 24 StGB

[114] Trechsel/Fingerhuth, StGB PK, Art. 112 Rz 1 StGB: Ob eine Tötung als Mord zu qualifizieren ist, ist anhand einer Gesamtprüfung sämtlicher Tatumstände zu entscheiden.

die allfällige Entschuldbarkeit eines Affektes[115] von Relevanz. Namentlich waren Beweise hinsichtlich heftiger Gemütsbewegung[116] oder grosser seelischen Belastung[117] zu erheben. Für alle drei in Frage kommenden Delikte waren Beweise bezüglich des jeweiligen objektiven Tatbestandes, aber anderseits auch bezüglich der subjektiven Tatbestände zu erheben. Entsprechend dieser Rechtslage waren die einzelnen zu erhebenden Beweismittel durch die Verfahrensleitung und damit die Staatsanwaltschaft zu priorisieren und darauf acht zu geben, dass die Polizei die entsprechenden Beweise effektiv erhob.

Zur Sicherung der objektiven Beweise kommt am Tatort der Spurensicherung besondere Bedeutung zu. Das heisst einerseits, dass nach der Intervention durch die polizeilichen Ersteinsatzkräfte und Absicherung des Tatortes als erstes sämtliche möglichen Spuren gesichert werden müssen. Bevor die Spurensicherung abgeschlossen und der Tatort durch die Spurensicherungskräfte freigegeben wird, haben dort weder die Staatsanwaltschaft noch andere Polizeikräfte Zutritt, was durch die Polizei sicherzustellen ist. Eine Notwendigkeit der sofortigen Tatortbesichtigung durch die Staatsanwaltschaft ergibt sich aus der Arbeit als Projektmanager ohnehin nicht[118]. Dabei ist seitens der Staatsanwaltschaft darauf zu achten, dass der Informationsfluss läuft. Das heisst einerseits, dass die Staatsanwaltschaft und auch die übrigen Polizeikräfte, namentlich der Ermittlungsdienst, stets auf dem neuesten Stand der Erkenntnisse der Spurensicherung sind, damit die neuesten Erkenntnisse der Spurensicherung unverzüglich in die weitere Ermittlung und damit Priorisierung einbezogen werden können. Anderseits bedeutet dies auch, dass die Spurensicherungsspezialisten stets mit der Staatsanwaltschaft in Kontakt stehen, um externe Spezialisten – etwa das Forensische Institut Zürich sowie das Institut für Rechtsmedizin – rechtzeitig beiziehen zu können. Dass seitens der Staatsanwaltschaft bei Tötungsdelikten externe Spezialisten beigezogen werden, sollte eine Selbstverständlichkeit sein.

Besondere Beachtung ist dem subjektiven Tatbestand zu schenken, über welchen ebenso Beweis geführt werden muss. Ausgehend vom Grunddelikt der vorsätzlichen Tötung i.S.v. Art. 111 StGB kann sich der in Frage kommende Tatbestand letztlich über die subjektiven Tatbestandselemente und deren Beweisbarkeit ergeben. So verlangt Mord als qualifizierte vorsätzliche Tötung subjektiv beispielsweise einen besonders verwerflichen Beweggrund. Eventualvorsätzliche Tatbegehung genügt beim Mord im Unterschied zur vorsätzlichen Tötung[119] nicht[120]. Beim privilegierten Totschlag hingegen muss beispielsweise eine nach den entsprechenden Umständen entschuldbare heftige Gemütsbewegung oder aber ein Handeln unter grosser seelischer Belastung als objektive Tatbestandselemente nachgewiesen werden, wobei die Entschuldbarkeit des

---

[115] Trechsel/Fingerhuth, StGB PK: entscheidend für die Privilegierung ist die Entschuldbarkeit des Affektes, wobei die Gemütsbewegung und nicht die Tat zu bewerten sind.
[116] Trechsel/Fingerhuth, StGB PK, Art. 113 Rz 2 StGB: starke Gefühlsregung, welche die Fähigkeit zur Selbstbeherrschung beeinträchtigt.
[117] Trechsel/Fingerhuth, StGB PK, Art. 113 Rz 4 StGB: Grosse seelische Belastung bezieht sich auf den asthenischen Affekt, der als Ergebnis einer längeren progressiven Entwicklung eine Lähmung der Antriebskräfte bezeichnet.
[118] Rüegger in BSK StPO, Art. 307 Rz 1 StPO
[119] Trechsel/Fingerhuth, StGB PK, Art. 111 Rz 1 StGB
[120] Trechsel/Fingerhuth, StGB PK, Art. 112 Rz 3 StGB; a.M.: BGer 6S.487/2001 vom 26. November 2001, Erw. 2 b aa i.V.m. Erw. 3c

Affektes für die Privilegierung ausschlaggebend ist[121]. Die entsprechende Beweisführung wird einerseits über objektiv beweisbare Tatumstände und anderseits über Befragungen verschiedener Personen geführt. Dabei stellt sich einerseits die Frage, wer – Staatsanwaltschaft oder Polizei – welche Befragung durchführt. Dies zu entscheiden ist Sache der Verfahrensleitung. Die Verfahrensleitung hat aber auch darauf zu achten, dass die entsprechenden Befragungen korrekt – insbesondere unter Wahrung der Parteirechte etc. - durchgeführt werden. Nach der Schweizerischen Strafprozessordnung kommen durch die Polizei nur delegierte Einvernahmen in Frage, da bei Tötungsdelikten eine sofortige Verfahrenseröffnung geboten ist. Die Verfahrensleitung hat den dazu erforderlichen Auftrag eventuell nach Rücksprache mit der Polizei entsprechend zu formulieren und auch darzulegen, wem Teilnahmerechte an den Untersuchungshandlungen zu gewähren sind. Ebenso ist inhaltlich seitens der Verfahrensleitung die Abgrenzungsproblematik zwischen Tatbeständen einzubringen und folglich der Inhalt der Befragungen mit der Polizei zumindest in groben Zügen abzusprechen.

Im vorliegenden Verfahren wurde ich seitens der Polizei noch vor Erscheinen am Tatort darüber informiert, dass das mutmassliche Tötungsdelikt innerhalb einer Patchwork-Familie geschehen sei. Bereits bei der Anfahrt zum Tatort ging mir der Gedanke durch den Kopf, die „Stiefmutterproblematik“, wie sie des Öfteren Thema in Märchen ist, im Auge zu behalten. Dies wurde mit der Polizei am Tatort besprochen und hatte letztlich für den Verfahrensverlauf entsprechende Auswirkungen.

4.1.3.2.Prozessuale Fragen

Es ist Sache der Verfahrensleitung, die korrekte Beweismittelsicherung und Beweismittelerhebung sicherzustellen. Das heisst, die Verfahrensleitung trägt die Verantwortung dafür, dass nicht nur die Beweise anhand der zu beweisenden Straftatbestände vollständig, sondern auch in der strafprozessual vorgeschriebenen Form erhoben werden. Werden Beweise strafprozessual unkorrekt erhoben, drohen Beweismittelverwertungsverbote, was zu einem Freispruch führen kann. Entsprechend stellt sich noch vor Ort die Frage, in welcher Form Weisungen und Aufträge an die Polizei sowie die externen beigezogenen Fachspezialisten zu richten sind.

Die Bewältigung der prozessualen Fragen stellt denn auch die Hauptaufgabe des Pikett-Staatsanwaltes dar, weshalb auf obige Ziff. 3.3 verwiesen wird. Es sei hier lediglich darauf hingewiesen, dass aufgrund des vorliegenden Deliktes, welches innerhalb einer Patchwork-Familie geschah, spezielle Aussageverweigerungsrechte bestanden. Diese wurden mit der Polizei am Tatort besprochen. Bei einem Delegationsauftrag nach der Schweizerischen Strafprozessordnung wären diese im Auftrag an die Polizei aufzuführen.

---

[121] Trechsel/Fingerhuth, StGB PK, Art. 113 Rz 8 StGB

4.1.3.3.Praktische Fragen

Die Leitungsverantwortung der Staatsanwaltschaft bedeutet nach der StPO eine fachliche Unterstellung der Polizei unter die Staatsanwaltschaft; im Übrigen ist die Polizei unabhängig[122]. Die Leitung des Vorverfahrens durch die Staatsanwaltschaft tangiert den taktischen Handlungsspielraum der Polizei nicht. In ihrem Kompetenzbereich entscheidet und handelt die Polizei selbständig[123]. Die Polizeiarbeit bei strafrechtlichen Grossereignissen geht über die strafprozessuale Täter- und Beweissicherung hinaus und umfasst nebst der Gefahrenabwehr – Intervention und Evakuation – auch die Einsatzkoordination sämtlicher Blaulichtorganisationen sowie die Information und Betreuung[124]. Daneben berücksichtigt die Polizei bei ihrer Einsatzplanung regelmässig auch ihre begrenzten Ressourcen, namentlich die Anzahl der zur Verfügung stehender Personen, deren Ermüdungserscheinungen sowie Verpflegung bei länger andauernden Einsätzen.

Diese umfassende Aufgabe der Polizei hat für die Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft Folgen, welche ihre Aufgabe nach Art eines Projektmanagements auszuführen hat[125]. Die verschiedenartigen Aufgaben können zu einem Zielkonflikt führen, welcher es bereits am Tatort zu bewältigen gilt. Zu einem gelungenen Projektmanagement gehört m.E., die verschiedenen anstehenden Aufgaben zu priorisieren und zu koordinieren. Vor diesem Hintergrund ist aus meiner Sicht im Hinblick auf die Erteilung von Aufträgen und Weisungen an die Polizei insofern Rücksicht zu nehmen, als dadurch die Beweismittelsicherung – die zentrale Aufgabe der Staatsanwaltschaft – nicht gefährdet wird. Entsprechende Handlungsspielräume sind in der Regel auf beiden Seiten vorhanden, sie werden aber nur durch eine offene Kommunikation beider Seiten bekannt. Versagt die Kommunikation oder werden die vorhandenen Handlungsspielräume nicht genutzt, drohen auf beiden Seiten verhärtete Fronten, was einer effizienten, fachlich korrekten und motivierten Fallbewältigung i.d.R. abträglich ist.

4.1.4. Tatortarbeit

Wichtig im Hinblick auf eine umfassende Beweismittelerhebung erscheint mir, einerseits sich selber und anderseits bei der Polizei die richtigen Fragen zu stellen. Bei einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei im Sinne eines Prozesses, bei welchem der Staatsanwaltschaft die Rolle der Projektleitung zufällt[126], sollten vor Ort unverzüglich die laufend eingehenden Informationen verarbeitet werden. Mit Verarbeiten meine ich, dass die Erkenntnisse mit dem bisherigen vorläufigen Beweisergebnis verglichen und – ganz wichtig – beidseitig kritisch hinterfragt werden. Das Verhältnis Staatsanwaltschaft – Polizei sollte derart sein, dass dies auch möglich ist. Es dient auch einer effizienten Tatortarbeit.

---

[122] Landshut in Donatsch/Hansjakob/Lieber, Art. 307 Rz 25 StPO
[123] Landshut Donatsch/Hansjakob/Lieber, Art. 307 Rz 26 StPO
[124] Albertini in Albertini/Fehr/Voser, S. 558
[125] Rüegger in BSK StPO, Art. 307 Rz 1 StPO
[126] Rüegger in BSK StPO, Art. 307 Rz 1 StPO

Nebst der Informationsbeschaffung sind die notwendigen Aufträge und Weisungen an die Polizei zu erteilen. Diese sollten stets in Absprache mit der Polizei erfolgen[127], damit einerseits sichergestellt ist, dass die relevanten Fragen auch geklärt und anderseits primär erfolgversprechende Ermittlungen getätigt werden. Mithin ist ein Ressourcenmanagement gefragt.

Aus der strafprozessualen Dokumentationspflicht[128] ergibt sich primär, dass alle Verfahrenshandlungen sowie mündlichen Entscheide der Behörden protokolliert werden müssen. Es empfiehlt sich daher, darüber Handnotizen anzufertigen. Daneben ist das Beschwerderecht den Betroffenen von Zwangsmassnahmen wie etwa bei Hausdurchsuchungen zu gewähren, welche zufolge zeitlicher Dringlichkeit vorerst mündlich angeordnet worden sind und schriftlich dem Betroffenen nachzureichen sind[129].

4.1.5. Rückwärtige Büroarbeit

Im Anschluss an die Tatortarbeit ändert sich die Aufgabe der Staatsanwaltschaft nicht grundsätzlich. Der dynamische Prozess mit sich dauernd ändernder Sachlage geht weiter. Die Verantwortung für die Beweismittelsicherung bleibt bei der Staatsanwaltschaft. Allerdings entfällt zumindest ein Teil der zeitlichen Hektik, welche vor Ort regelmässig herrscht.

Schriftlich nachzuholen sind vor Ort erteilte mündliche Aufträge und Weisungen zu Handen der Polizei[130] oder zumindest dessen Aktenkundigmachen mittels Aktennotiz[131]. Mündlich angeordnete Hausdurchsuchungen sind nachträglich schriftlich zu verfügen[132] mit der Angabe, dass die Anordnung bereits mündlich vor Ort durch den Unterzeichner erfolgte. Wichtig ist den von Entscheiden bzw. Zwangsmassnahmen Betroffenen die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel zu gewähren. Zudem soll ersichtlich sein, wann in zeitlicher Hinsicht der entsprechende Entscheid – sei es zufolge zeitlicher Dringlichkeit mündlich oder aber schriftlich - gefällt wurde. Bei solchen ursprünglich mündlich gefällten und anschliessend schriftlich ausgefertigten Entscheiden empfiehlt sich daher, im Dispositiv den Zeitpunkt des Entscheides zu deklarieren, etwa mit der Formulierung „wie bereits am X.X.2011 um XY Uhr mündlich angeordnet“. Dieses Vorgehen entspricht auch der strafprozessualen Dokumentationspflicht[133] und ermöglicht einer Beschwerdeinstanz, den Entscheid im Lichte der damaligen, im Zeitpunkt der Entscheidfällung bestehenden Aktenlage, zu überprüfen.

Weiter sind notwendige Verfügungen im Hinblick auf die Beweismittelerhebung – etwa Editions- oder Bankenverfügungen – zu erlassen, allenfalls die rückwirkende Erhebung des Telefonverkehrs (Art. 260 ff. StPO) zu verfügen. Selbstverständlich sind diese Untersuchungshandlungen von Fall zu Fall unterschiedlich und dem Einzelfall entsprechend anzuordnen.

---

[127] Rüegger in BSK StPO, Art. 307 Rz 3 StPO
[128] Art. 76 Abs. 1 StPO
[129] Art. 241 Abs. 1 StPO
[130] Art. 312 Abs. 1 Satz 2 StPO
[131] Landshut in Donatsch/Hansjakob/Lieber, Art. 312 Rz 7 StPO
[132] Art. 241 Abs. 1 StPO
[133] Art. 76 Abs. 1 StPO

Im Hinblick auf die Wahrnehmung der Leitungsfunktion des Vorverfahrens ist sicherzustellen, dass regelmässig Sachbearbeitersitzungen mit der Polizei zwecks Informationsaustausch stattfinden. Im vorliegenden Fall bewährte sich, eine solche täglich um 17.00 Uhr mit allen in die Fallbearbeitung einbezogenen Polizeifunktionären jeder Funktions- und Führungsstufe abzuhalten. Dadurch konnten einerseits regelmässig die angefallenen Ergebnisse der Tätigkeiten von Polizei und Staatsanwaltschaft und damit die neuesten Erkenntnisse ausgetauscht werden, anderseits konnte so sichergestellt werden, dass unverzüglich neue Schwerpunkte für die Beweisabnahme gesetzt und entsprechend notwendige Anordnungen getroffen werden konnten.

4.1.6. Medien

Die Medien recherchieren bei schweren Straftaten regelmässig. Sie sind, wie eingangs erwähnt, nicht an dieselben Regeln wie die Strafverfolgungsbehörden gebunden. Sie verdienen daher besondere Beachtung, damit die korrekte und nach den Regeln der strafprozessualen Kunst zustande gekommene Beweisabnahme durch die Medien(-tätigkeit) nicht oder nur in möglichst geringem Ausmass beeinflusst wird.

Die Medien stellen bei der pikettmässigen Bewältigung schwerer Straftaten für die Strafverfolgungsbehörden eine besondere Herausforderung dar. Einerseits werden Grossereignisse von den Medien unverzüglich aufgegriffen, anderseits dürfen die Strafverfolgungsbehörden das Verfahren durch Medienauskünfte nicht gefährden. Kommt hinzu, dass die Medien sog. News verkaufen und fallrelevante Informationen für die Medien genau in jenem Zeitpunkt von besonders hohem Interesse sind, in welchem seitens der Strafverfolgungsbehörden die entscheidenden Weichen für die weitere Fallbearbeitung zu stellen sind. Vor dem Hintergrund der Aufgabe der Staatsanwaltschaft, der Projektleitung[134], ist dies unbedingt zu berücksichtigen. Das heisst einerseits, dass die Staatsanwaltschaft Medienarbeit in fallangepasster Form zu leisten hat, anderseits dadurch die eigentliche Kernaufgabe der Beweismittelsicherung durch die zu leistende Medienarbeit nicht gefährdet werden darf.

4.1.6.1.Rechtliche Regelung

Die Orientierung der Öffentlichkeit ist neu bundesrechtlich in Art. 74 StPO geregelt. Gemäss Art. 74 Abs. 1 und 2 StPO ist die Polizei nur dann zur selbständigen Orientierung der Öffentlichkeit befugt, wenn es sich um Unfälle sowie Straftaten ohne Namensnennung handelt. Folglich liegt die Medienhoheit bei schwerwiegenden Ereignissen wie Tötungsdelikten in der Hand der für die Beweisführung zuständigen Staatsanwaltschaft.

Auf kantonaler Ebene hat der Oberstaatsanwalt Weisungen über Mitteilungen an die Öffentlichkeit zu erlassen (§ 51 JV). Diese Pflicht der Oberstaatsanwaltschaft ergibt sich aus ihrer Zuständigkeit, die Staatsanwaltschaft nach aussen hin zu vertreten. In diesem Zusammenhang hat er eine koordinierte und einheitliche Informationspraxis innerhalb der Staatsanwaltschaft sicherzu-

---

[134] Rüegger in BSK StPO, Art. 307 Rz 1 StPO

stellen[135]. Gemäss § 51 Satz 2 JV und dessen Verweis auf die Regeln über die Gerichtsberichtserstattung gemäss § 46 JV sollen sichergestellt sein, dass beschuldigte Personen in der Öffentlichkeit nicht unnötig zur Schau gestellt werden[136].

Der Oberstaatsanwalt regelte die Information der Öffentlichkeit durch die Strafverfolgungsbehörden mittels Weisung[137]. Die Zuständigkeit zur Orientierung der Öffentlichkeit im Einzelfall liegt bei der zuständigen Staatsanwaltschaft[138]. Im vorliegenden Fall wäre der Verfasser der Arbeit daher nach wie vor zuständig für die Medienarbeit.

Im Grundsatz sind sowohl das polizeiliche Ermittlungsverfahren als auch die staatsanwaltliche Untersuchung geheim[139]. Die Orientierung über laufende Vorverfahren haben in Abwägung der Interessen einer effizienten Strafverfolgung, der Interessen der durch das Verfahren betroffenen Privatpersonen und des Informationsinteresses der Öffentlichkeit zu erfolgen[140]. Bei Jugendlichen hat die Jugendanwaltschaft zudem die Schule und bei Heimaufenthalten die Heimleitung mitsamt Betreuer bei schweren Delikten gegen Leib und Leben - namentlich somit Tötungsdelikten – zu orientieren.

Vorliegend handelte es sich um ein weit über den Kanton Schwyz hinausgehendes und im öffentlichen Interesse liegendes schweres Verbrechen eines Jugendlichen. Deshalb bestand trotz dem Grundsatz der geheimen Untersuchung ein überwiegendes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit[141]. Eine Medienorientierung wäre somit auch unter dem geltenden Strafprozessrecht grundsätzlich möglich.

4.1.6.2.Fallspezifische Medienarbeit

Das der vorliegenden Arbeit zugrunde liegende Delikt stand seit Beginn unter besonderem Interesse der Medien. Im vorliegenden Fall erwies sich als grosser Vorteil, dass das Delikt zur Nachtzeit an einem eher abgelegenen Ort geschah und daher zumindest in der ersten Phase der Tatortarbeit dort keine Medienvertreter erschienen. Diese Konstellation erlaubte den Strafverfolgungsbehörden, von sich aus am andern Tag und damit zu einem selbstbestimmten Zeitpunkt mit Informationen an die Medien zu gelangen. Es galt aber auch, die weitere Medienarbeit noch in der Tatnacht zusammen mit der Medienstelle der Polizei festzulegen.

Seit Samstag nach der Tat, ab dem 12. April 2008, waren zahlreiche Medien am Tatort und Umgebung präsent und recherchierten. Da der Tatablauf selber ermittlungstechnisch noch weitgehend unklar war, konnte den Medien dazu praktisch keine Auskunft erteilt werden. Die Auskunft reduzierte sich mehr auf eine Bestätigung, dass zwei Personen mutmasslich getötet wur-

---

[135] Schwyzer Justizhandbuch, Rz 1 zu § 51 JV
[136] Schwyzer Justizhandbuch, Rz 2 zu § 51 JV
[137] OSTA-Weisung Nr. 2.1
[138] Ziff. 6.2 Abs. 1 der Weisung Nr. 2.1
[139] Ziff. 2 der Weisung Nr. 2.1
[140] Ziff. 2 der Weisung Nr. 2.1
[141] Abs. 6 von Ziff. 3.3 der Weisung Nr. 2.1

den. Zudem wurde um Bilder des Tatverdächtigen nachgefragt, was mit Hinweis auf die Persönlichkeitsrechte des Tatverdächtigen von den Behörden abgelehnt wurde.

Als zuständiger Jugendanwalt delegierte ich die Medienarbeit weitgehend der Polizei. Freie Hand in der Berichterstattung hatte die Polizei deswegen jedoch nicht. Von besonderer Wichtigkeit war, dass der Polizei seitens der Jugendanwaltschaft Vorgaben gemacht wurden, über was Auskunft erteilt wird und über was gerade nicht, um einerseits die Beweisabnahme nicht zu gefährden und anderseits den Persönlichkeitsschutz der Betroffenen zu gewähren.

Bei sämtlichen Medienauskünften hat stets die Sicherung der Beweisabnahme Vorrang vor der Medienauskunft. Dies führte dazu, dass seitens der Strafverfolgungsbehörden – ausser der Bestätigung, dass mutmasslich ein Jugendlicher seinen Stiefbruder und seine Stiefmutter erstach – keine genaueren Informationen zum Tatablauf gemacht werden konnten und folglich auch nicht gemacht wurden. Es hätte nur die Gefahr bestanden, den Medien exklusives Täterwissen preiszugeben und so die Beweismittelsicherung und –erhebung dadurch zu gefährden. Ebenso wurden entsprechende Recherchen der Medien unkommentiert im Raume stehen gelassen. Entsprechende Anfragen hätten wahrheitsgemäss auch nicht beantwortet werden können, da weder am Samstag noch am Sonntag nach dem Delikt die entsprechenden Beweise gerichtsverwertbar[142] erhoben waren. Zum Beispiel fanden bis dahin noch keine gerichtsverwertbare Befragungen unter Gewährung sämtlicher Verteidigungs- und Konfrontationsrechte statt. Eine Gefährdung der Beweisführung war daher gegeben. Täterwissen gelangte somit durch zurückhaltende Medienorientierung der Strafverfolgungsbehörden nicht an die Medien.

Dass die Medien die Strafverfolgungsbehörden zeitweilig unter erheblichen Druck setzen konnten, hat u.a. damit zu tun, dass den Medienvertretern andere Mittel zur Verfügung stehen, als die Strafverfolgungsbehörden Instrumente in der Hand haben, die Preisgabe von fallrelevanten Informationen zu unterbinden. Dies zeigt sich insbesondere bei auskunftswilligen sog. Drittpersonen. Im vorliegenden Fall beispielsweise händigten die Strafverfolgungsbehörde den Medien trotz entsprechenden Anfragen kein Täterbild aus. Die Medien bezahlten dem Vernehmen nach kurzer Hand einen Mitschüler des Tatverdächtigen und hatten damit eine Fotografie des Tatverdächtigen zur Verfügung. Die Behörden kommentierten das derart erhaltene Bild nicht. Ebenso kommentierten die Behörden Spekulationen der Medien zu verschiedenen Aspekten wie etwa der Persönlichkeit des Tatverdächtigen, dessen Umfeld, den Tatablauf etc. nicht. Dies ist m.E. von grosser Bedeutung, da die Strafverfolgungsbehörden für Spekulationen, welche die Medien mangels Informationen seitens und ohne Kommentar der Behörden anstellen, keine Verantwortung tragen. Vielmehr war Sachlichkeit seitens der Strafverfolgungsbehörden in der Information der Medien und damit der Öffentlichkeit gefragt. Wenn überhaupt wurde nur darüber Auskunft gegeben, was beweisverwertbar erhoben war. Genau hier lag eine Hauptdiskrepanz zur Informationspolitik der Polizei, welche auch nur vorläufig feststehende polizeiliche Ermittlungsergebnisse bereits den Medien preisgegeben hätte. Als fallführender und -verantwortlicher Jugendanwalt zog ich daher die Medienarbeit an mich und delegierte der Polizei lediglich die Auskunftserteilung anhand meiner Vorgaben. Damit war die beweisnotwendige „Zensur“ der an die

[142] Polizeiliche Einvernahmen waren nach der damals geltenden Strafprozessordnung der Gerichtspraxis im Kanton Schwyz nicht direkt gerichtsverwertbar. Entsprechend konnten daraus gewonnene Erkenntnisse den Medien nicht bekannt gegeben werden.

Medien gelangenden Informationen durch die Jugendanwaltschaft gesichert. Seitens der Jugendanwaltschaft war stets darauf zu achten, dass durch die Strafverfolgungsbehörden keine Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, welche die Beweisführung gefährden könnten.

Einen Grossteil der Medienarbeit erbrachte die Polizei. Namentlich war die Medienstelle der Polizei gleichzeitig Anlaufstelle für Medienanfragen, was der Jugendanwaltschaft die für die übrige Fallbearbeitung notwendigen Zeiträume verschaffte. Aufgrund des Mediendruckes erwies es sich als notwendig, im Verlaufe des Samstag, 12. April und vor allem Sonntag, 13. April mit verschiedenen, jeweils Neuerungen enthaltenden Medienbulletins an die Medien zu gelangen.

Vorliegend sah sich die zuständige Schulbehörde Muotathal veranlasst, am Montag, 14. April 2008 eine Medienkonferenz abzuhalten. Die Schulbehörde sprach sich mit den Strafverfolgungsbehörden ab, über was die Medien informiert wurden und über was nicht. Diese Medienkonferenz, an welcher bewusst und absprachegemäss keine Vertreter der Strafverfolgungsbehörden teilnahmen, verschaffte den Strafverfolgungsbehörden wichtige Zeitreserven, um die Fallbearbeitung und damit die Beweisabnahme voranzutreiben. Sie stillte in gewissem Ausmasse in einer frühen Phase des Verfahrens die Informationsbedürfnisse der Medien und der Öffentlichkeit, ohne dass die Strafverfolgungsbehörden zeitlich davon in Anspruch genommen wurden.

Ab Donnerstag, 17. April wurde der Mediendruck grösser. Die Strafverfolgungsbehörden entschlossen sich, auf Dienstagnachmittag, 22. April 2008 nachmittags um 14.00 Uhr eine Medienkonferenz anzusetzen. Der in gewisser Ferne liegende Termin wurde bewusst gewählt und erlaubte so den Strafverfolgungsbehörden, Medienanfragen mit Verweis auf die Medienkonferenz kurz und knapp zu beantworten und keine weiteren Informationen preisgeben zu müssen. Es verpflichtete die Strafverfolgungsbehörden aber auch, die Beweisabnahme - insbesondere die Befragungen des Beschuldigten, notwendiger Auskunftspersonen, Zeugen etc. – voranzutreiben. Mit Hinweis auf diese Medienkonferenz erteilten die Strafverfolgungsbehörden bis zu diesem Zeitpunkt materiell keine Auskünfte mehr, was seitens der Medien grösstenteils respektiert wurde.

Auch dies verschaffte den Strafverfolgungsbehörden wertvolle Zeit für die Fallbearbeitung. Letztlich konnten den Medien anlässlich der Medienkonferenz auch materiell Informationen präsentiert werden, welche die Bedürfnisse der Medienschaffenden weitgehend befriedigten.

In der Folge konzentrierte sich die Medienarbeit auf Einzelauskünfte bezüglich Neuerungen im Fall, was jedoch unregelmässig und ohne zusätzliche Belastung wie zu Beginn der Untersuchungsführung zu handhaben war.

4.1.7. Zusammenarbeit mit Polizei

Bei der Bearbeitung strafrechtlicher Grossereignisse im Pikett-Dienst gilt der Zusammenarbeit mit der Polizei ein besonderes Augenmerk. Zum einen sind hier im Unterschied zur Justiz die Fachspezialisten – etwa des kriminaltechnischen Dienstes – angesiedelt, zum andern haben sie schlichtweg andere Aufgaben als die Justiz zu bewältigen, etwa Sicherung eines Tatortes, Be-

treuung Angehöriger etc. Das Zusammenspiel Fachkräfte / Fallverantwortung kann, wenn es seitens der Staatsanwaltschaft als Projektmanagement verstanden wird, reichlich Früchte tragen.

Die Verantwortung für das Vorverfahren trägt wie bereits dargelegt die Staatsanwaltschaft. Die Polizei liefert der Staatsanwaltschaft jedoch die dazu notwendigen Grundlagen, welche einerseits die Basis der erhobenen Beweise darstellen und anderseits auf welchen die Staatsanwaltschaft ihre Entscheide trifft. Das bedeutet, einen Ausgleich finden zu müssen zwischen der staatsanwaltschaftlichen Arbeitsweise und derjenigen der Polizei, insbesondere auch deren Möglichkeiten. Einerseits darf die Staatsanwaltschaft keine Abstriche – etwa Umgehung strafprozessualer Vorgaben - bei der Erhebung der Beweise machen, anderseits ist der Polizei bei ihrer Arbeit der grösstmögliche Freiraum zu geben, dies alleine schon aus Motivationsgründen.

Im vorliegenden Fall durfte der fallführende Untersuchungsrichter auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Polizei, insbesondere auch deren Sachbearbeitern, bauen. Vor diesem Hintergrund wurde täglich um 17.00 Uhr eine Sachbearbeitersitzung mit Teilnahme des fallführenden Jugendanwaltes sowie sämtlichen involvierten Polizeikräften durchgeführt. Dass dabei gegenseitige Offenheit und Ehrlichkeit als Grundbedingung bestanden, verstand sich von selbst. Als Folge der regelmässigen konstruktiven Sitzungen konnten die zu erhebenden Beweise und Ermittlungshandlungen unter Rücksprache mit der Polizei bezüglich deren fachlichen und zeitlichen Möglichkeiten besprochen und erhoben werden. So konnte seitens der Polizei in fachlicher Hinsicht zielgerichtet gearbeitet werden und die effektiv erhobenen Beweise waren nicht nutzlos. Zudem hatten alle täglich denselben Informationsstand, und es fand regelmässig ein fächerübergreifender Meinungsaustausch statt (auch innerhalb der Polizei, etwa zwischen dem kriminaltechnischen Dienst und dem Ermittlungsdienst). Nicht zu unterschätzen war, dass durch die regelmässigen Sitzungen die involvierten Polizeibeamten weg vom rein technischen Bearbeiten des Falles kamen. Sie waren vielmehr direkt in die Fallbearbeitung und damit –verantwortung eingebunden, erhielten einen Überblick über die Fallentwicklung anhand des stets aktuellen Beweisergebnisses und waren daher ausserordentlich motiviert in ihrer Arbeit. Dies wiederum hatte direkte Rückkoppelungen auf die Arbeit des Jugendanwaltes und erleichterte auch diesem die Arbeit – etwa mit Rechtsbeiständen – erheblich.

4.2. Fallspezifische Besonderheiten

4.2.1. Jugendstrafrecht – verkürzte Fristen

Die Untersuchungsführung im Jugendstrafrecht zeichnet sich gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht durch einige Besonderheiten aus. Die Anforderungen an die Beweisführung sind grundsätzlich dieselben, hingegen gibt es spezifische Besonderheiten, namentlich etwa kürzere Fristen. Aufgezeigt werden soll dies anhand des Zeitpunktes der notwendigen Verteidigung und der Haftfristen.

Im Zeitpunkt des Deliktes im Jahre 2008 war die Regelung des Strafprozessrechtes grundsätzlich Sache der Kantone, wobei das Jugendstrafgesetz Minimalstandards festlegte.

Gemäss kantonalem § 18 Abs. 2 StPO war dem Angeschuldigten, der nicht selber einen Verteidiger bestellte, ein amtlicher Verteidiger beizugeben. Voraussetzung war etwa eine länger als 14

Tage andauernde Untersuchungshaft[143] oder in den übrigen Fällen, wenn es die Umstände erforderten, namentlich etwa wenn der Angeschuldigte wegen seiner Jugend nicht imstande war, seine Rechte zu wahren[144]. Weitere jugendspezifische kantonale Regelungen gab es keine.

Gemäss Art. 40 Abs. 2 JStG bestellte die zuständige Behörde dem Jugendlichen einen amtlichen Verteidiger, falls der Jugendliche oder seine gesetzlichen Vertreter nicht selber einen Verteidiger bestellten, wenn es die Schwere der Tat erforderte[145] oder sie den Jugendlichen für mehr als 24 Stunden in Untersuchungshaft nahm oder seine vorsorgliche Unterbringung anordnete[146]. Vorliegend waren beide bundesjugendrechtlichen Vorgaben gegeben, weshalb innert 24 Stunden der Fall einer notwendigen Verteidigung bestand und daher die Jugendanwaltschaft innert 24 Stunden ab Festnahme einen amtlichen Verteidiger zu bestellen hatte.

Dies bedeutete, bis Samstag, 12. April 2008 um Mitternacht einen Verteidiger bestellen zu müssen. Ein Anwalts-Pikett gab es im damaligen Zeitpunkt im Kanton Schwyz nicht, sodass die zuständige Behörde auf Kontakte zu Verteidigern aus der Vergangenheit zurückgreifen musste. Zudem war damals der Jugendliche durch den Amtsarzt in der Tatnacht für nicht hafterstehungsfähig erklärt worden, weshalb seitens der Behörden eine Unterbringung in der Bewachungsabteilung im Inselspital Bern angeordnet wurde. Die Untersuchungshaft wurde dem Beschuldigten durch die Pikett-Jugendanwältin des Kantons Bern rechtshilfeweise im Inselspital Bern eröffnet. In der Folge konnte dem beschuldigten Jugendlichen innert der gesetzlichen Frist eine amtliche Verteidigung bestellt werden.

Ebenso galt es, die in zeitlicher Hinsicht verkürzten Freiheitsstrafen beim Jugendstrafrecht zu beachten. Einer der Tatverdächtigen, der rechtskräftig verurteilte Gehilfe I, war im Tatzeitpunkt noch nicht 15 Jahre alt. Das hatte zur Folge, dass gesetzlich keine Freiheitsstrafe vorgesehen war[147]. Um der Problematik von drohender Überhaft bei der gebotenen Untersuchungshaft des jugendlichen Gehilfen I adäquat zu begegnen, stellte die Behörde hilfsweise und ohne Intervention der Verteidigung auf die maximal 10 Tage mögliche persönliche Leistung ab[148]. Entsprechend musste die gesamte Untersuchungsführung derart gestaltet werden, dass bis zur Haftentlassung von I sämtliche relevanten Beweise – inkl. der für die Beweisführung nötigen Konfrontationseinvernahmen – innert 10 Tagen ab Inhaftnahme von I erledigt sein mussten. Entsprechend war die Untersuchungsführung vor diesem Hintergrund zu priorisieren, was nicht nur die Strafverfolgungsbehörden vor Probleme und Zeitnot stellte, sondern z.T. den Unmut der Verteidiger der übrigen inhaftierten Jugendlichen mitsamt deren Eltern nach sich zog. Damit galt es umzugehen.

---

[143] § 18 Abs. 1 lit. b StPO
[144] § 18 Abs. 1 lit. c StPO
[145] Art. 40 Abs. 1 lit. a JStG
[146] Art. 40 Abs. 2 lit. c JStG
[147] Art. 25 JStG
[148] Art. 23 Abs. 3 Satz 1 JStG

4.2.2. Fallentwicklung: Tatbeteiligte kommen zum Vorschein

In der Nacht von Freitag, 11./12. April 2008, mussten die Strafuntersuchungsbehörden aufgrund des vorläufigen Ermittlungsergebnisses davon ausgehen, dass R die Tat alleine verübt hatte.

Am Sonntagabend, 13. April 2008 um ca. 21.00 Uhr, bekam die Polizei einen Telefonanruf der einen leiblichen Schwester von R. Diese sagte gegenüber einem sie betreuenden Psychologen und in der Folge ihres schlechten Gewissens auch gegenüber der Polizei aus, sie und weitere Personen hätten von der Tat und vom Tatzeitpunkt gewusst. Namentlich gäbe es eine Organisation namens „Definity“. Der Organisation „Definity“ würden nebst ihr selber die verurteilten Gehilfen K und I sowie ihr Freund S angehören. Die Organisation „Definity“ sei an der Tatplanung und Tatausführung massgeblich beteiligt gewesen.

Aufgrund dieser am Sonntagabend eingegangenen Meldung musste unverzüglich pikettmässig reagiert werden. Die beiden leiblichen Schwestern von R wurden unverzüglich polizeilich und unterschriftlich an deren Wohnort befragt, um mehr Details – namentlich zu involvierten oder zumindest mitwissenden Personen – zu erfahren und was diese genau wüssten. Dies war notwendig, um über allenfalls gebotene Zwangsmassnahmen entscheiden zu können. Aufgrund des Befragungsergebnisses wurde beschlossen, bei den nun bekannt gewordenen Personen – allesamt Jugendliche – eine Hausdurchsuchung durchführen und sie zwecks Befragung vorerst der Polizei zuführen zu können. Die ersten Aussagen genügten hingegen für eine Inhaftierung der Jugendlichen nicht. Zudem war taktisch auf verschiedene Begebenheiten, auf welche die Strafverfolgungsbehörden keinen Einfluss hatten, Rücksicht zu nehmen.

So befürchtete die Polizei – wie sich im Nachhinein herausstellte zu Recht – dass am Montagmorgen vor Ort bei der Schule Pressevertreter anwesend sein könnten, um Informationen von Mitschülern des Tatverdächtigen R zu erhalten. Folglich kam eine Festnahme von K, I und S ab der Schule nicht in Frage. Anderseits war es bloss aufgrund der vorerst noch ersten handschriftlichen Einvernahmen der Schwestern des inhaftierten Tatverdächtigen R kaum vertretbar, bei möglichen jugendlichen Tatbeteiligten – wobei unklar war, in welchem Ausmass diese überhaupt beteiligt gewesen sein sollten – des Nachts Hausdurchsuchungen durchzuführen und sie in Haft zu nehmen. In der Folge wurde in Absprache mit der Polizei beschlossen, am Montag Mittag, vor den einzelnen Wohnorten auf die jugendlichen Tatverdächtigen zu warten, sie dort festzunehmen und gleich die Hausdurchsuchungen vorzunehmen. Einzig der Gehilfe K konnte, da er in einer Berufslehre war, am Montagvormittag an seinem Arbeitsplatz arretiert und gleich die Hausdurchsuchung durchgeführt werden. Dabei galt den elektronischen Kommunikationsmitteln wie PC’s sowie Mobiltelefonen ein Hauptaugenmerk; zu Recht, wie sich im Verlaufe der weiteren Fallentwicklung herausstellte.

In der Folge wurden die Jugendlichen K, I und S am Montagvormittag bzw. über Mittag polizeilich befragt. Das Ergebnis genügte vorerst für die Anordnung von Untersuchungshaft nicht, weshalb die Polizei unverzüglich nach der Einvernahmen keinen Antrag auf Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft stellte, sie jedoch aufgrund der Gesamtumstände noch in Polizeihaft beliess. Gleichzeitig mit der Einvernahme wertete eine extern beigezogene Fachperson die sichergestellten PC’s sowie Mobiltelefone aus. Bereits die ersten, noch am Montagnachmittag erhältlichen Auswertungsresultaten, namentlich ein SMS mit dem Inhalt „Anubis hat versagt“, ergaben im damaligen Gesamtzusammenhang einen für die Anordnung von Untersuchungshaft

genügenden dringenden Tatverdacht gegen K und I. Die Polizei stellte noch am Montagnachmittag Antrag auf Aufrechterhaltung der Haft, und sie wurde vom zuständigen Jugendanwalt gegenüber K und I angeordnet.

Bei den anschliessenden Befragungen von R und seinen beiden Gehilfen K und I zeigte sich, dass sich die drei gegenseitig nicht belasteten. Daran änderte auch der konkrete Vorhalt von SMS wie „Anubis hat versagt“ und der Frage, was dies bedeuten soll, nichts. Der inhaftierte Tatverdächtige R hingegen gab mehrfach eine Drohung mit einem „Astrit“ zu Protokoll. Gemäss dieser Drohung wäre R durch einen „Astrit“ umgebracht worden, wenn er das geplante Delikt nicht ausgeführt hätte. Die Auswertung der zwischenzeitlich erhobenen rückwirkenden Telefonranddaten ergaben, dass dieser „Astrit“ tatsächlich existierte. „Astrit“ wohnte in Rorschach, was dem geplanten Fluchtort von R entsprach. Zudem war „Astrit“ ein ehemaliger Kollege von K, welcher im Tatzeitpunkt erst seit rund einem halben Jahr im Muotathal wohnte. Dieser „Astrit“ wurde polizeilich unverzüglich befragt, und der dringende Tatverdacht gegenüber K verdichtete sich erheblich. Namentlich bestätigte „Astrit“, dass er von K sowohl vom geplanten Delikt erfuhr als auch, dass dieser im Anschluss an das Delikt noch am Samstag mit R nach Rohrschach käme. K bestritt die Vorhalte, so dass eine Konfrontation mit „Astrit“ notwendig wurde. „Astrit“ blieb dabei im Wesentlichen bei seinen Aussagen. Bei I war eine Konfrontation nicht nötig, er anerkannte die vorgelegten objektiven Beweise und Interpretationen derselben durch „Astrit“.

Ein weiteres Augenmerk galt den beiden leiblichen Schwestern von R, welche untereinander Zwillingsschwestern waren. Es ist bei der Tatortarbeit aufgefallen und konnte nicht interpretiert werden, weshalb im Zimmer der beiden Zwillingsschwestern ein Koffer mit Kleidern herumstand. Die Befragungen ergaben, dass die eine Zwillingsschwester von R diesem den Koffer packte und zu Fluchtzwecken bereitgestellt hatte. Dies geschah am Tatabend im Hinblick auf die nächtlich vorgesehene Flucht.

4.3. Suche nach dem Motiv

Für die Qualifikation Mord / vorsätzliche Tötung, ebenso für die Qualifikation einer Tat als Totschlag, kann u.a. das Motiv ausschlaggebend sein. Entsprechend der Wichtigkeit des Motivs für die strafrechtliche Qualifikation der Tat wurde dem Motiv seit Beginn der Untersuchung noch vor Ort besondere Beachtung geschenkt.

Als erstes gingen die Strafverfolgungsbehörden von der Annahme aus, dass es sich um eine Tat im Affekt handeln könnte. Bekanntlich fand die Tat zudem in einer Patchwork-Familie statt. Als Pikett-Untersuchungsrichter machte ich anlässlich einer Besprechung mit der Polizei noch vor Ort die Bemerkung, in verschiedenen Märchen sei die böse Stiefmutter ein Thema. Entsprechend thematisierte die Polizei die „Stiefmutterproblematik“ bei sämtlichen Erstbefragungen noch vor Ort; es kam dabei nicht besonders viel Brauchbares heraus; aber auch nichts, was dagegen sprach. Ebenso ergab sich nichts, was auf eine Affekthandlung schliessen liess. Anhaltspunkte für das Tatmotiv ergaben die ersten Ermittlungen somit keine.

Zudem wurde im Zimmer des Täters R, wo dieser mit mehr als 20 Messerstichen seinen Stiefbruder erstach, ein „Geissfuss“ auf dem Bett von R gefunden. Weshalb, konnte nicht erklärt

werden. Die Situation wurde aber fotografisch festgehalten und der Geissfuss unter Wahrung der Spurensicherung sichergestellt.

Polizeiliche Einvernahmen aus dem überlebenden Familienumfeld von R ergaben keine Hinweise auf eine Affekthandlung oder Anhaltspunkte dazu, etwa Streit am Vorabend der Tat etc. Dasselbe ergab sich aus Befragungen im weiteren Lebensumfeld von R, namentlich Mitschüler, Lehrer, Nachbarn etc. Wie ein roter Faden zog sich hingegen durch die Befragungen, dass R innerhalb der Familie „das schwarze Schaf“ gewesen sei, namentlich dass R bei üblichen Entgleisungen von Jugendlichen wesentlich strenger bestraft worden sei als seine Geschwister, v.a. auch der beiden Stiefgeschwister. Hier lag also ein mögliches Motiv des Täters.

Im Verlaufe der Untersuchung stellte sich heraus, dass R im Auftrag der Organisation „Definity“ die umzubringenden Personen mit dem sichergestellten Geissfuss hätte erschlagen sollen, um die Tat wie einen Raubmord aussehen zu lassen. Da R die Methode des Erschlagens unsicher erschien, entschied er sich unmittelbar vor der Tat, zur Tatausführung das seiner Meinung nach schärfste Fleischermesser des Haushaltes zu benutzen. Den Geissfuss, welchen er kurz vor der Tat auftragsgemäss aus der Werkstatt in sein Zimmer holte, liess er einfach dort liegen. Durch dieses Untersuchungsergebnis war eigentlich klar, dass R nicht im Affekt handelte.

Folglich konzentrierten sich die Untersuchungen auf die Persönlichkeit von R, welcher psychiatrisch begutachtet wurde, sowie auf Befragungen zu den Lebensumständen von R. Das Motiv liess sich trotz erheblichem Aufwand nicht restlos klären. Es resultierte ein Mix aus den Lebensumständen von R und dessen Persönlichkeit. Für die Qualifikation als Mord war im vorliegenden Fall das Tatmotiv nicht von ausschlaggebender Bedeutung.

5. Schlussfolgerungen

5.1. Überblick bewahren

Die Verfahrensleitung wird nach Art eines Projektmanagements ausgeübt. Es ist stets auf veränderte Sachlagen einzugehen. Die Staatsanwaltschaft als Leiterin des Vorverfahrens muss immer den Überblick bewahren. Zentral ist daher, dass die Staatsanwaltschaft die Verfahrensleitung und damit die anstehenden Verfahrensschritte stets mit einer gewissen Distanz angeht. Zudem muss sie aus der „Vogelperspektive“ denken, um sofort und adäquat reagieren und dabei mögliche Schritte der andern Verfahrensbeteiligten einplanen zu können.

5.2. Proaktives Zuhören

Hauptaufgabe des Staatsanwaltes im Pikettdienst ist die Verfahrensleitung vor Ort. Dies bedeutet physische und geistige Präsenz. Im Zusammenhang mit dieser Art der Präsenz halte ich es im Pikett-Dienst für unabdingbar, für Verschiedenstes wachsam zu sein und demzufolge stets Augen und Ohren für Informationen offen zu halten. Darunter verstehe ich, die Arbeit der Polizei sowie von extern beigezogenen Spezialdiensten wie dem Forensischen Institut oder dem rechtsmedizinischen Institut zu beobachten. Dieses Beobachten generiert für den Staatsanwalt Informationen und ermöglicht ihm, bei Unklarheiten Rückfragen zu stellen. Vor Ort bespricht sich zudem die Polizei regelmässig. Die polizeilichen Fachkräfte besprechen sich untereinander und melden der polizeilichen Führungsperson Auffälligkeiten. Ergo ist für den Staatsanwalt wichtig, bei der Polizeiführung präsent zu sein, da er hier die Chance hat, für die weitere Untersuchungsführung oder Entscheide wichtige und ungefilterte Informationen zu erhalten. Zudem kann der Staatsanwalt hier auch auf Entscheide der polizeilichen Führungskräfte Einfluss nehmen, indem er die eintreffenden Informationen vor dem Hintergrund der Beweisführung betrachtet und der Polizei nötigenfalls gebotene Aufträge und Weisungen erteilt.

Am Tatort sind Informationen nicht ausschliesslich von der Polizei oder den beigezogenen Spezialdiensten erhältlich. Anderweitig Anwesende wie etwa der mutmassliche Täter und deren Angehörige sind meist in einer aussergewöhnlichen psychischen Verfassung. Diese sprechen daher oft über Dinge, welche im Rahmen einer förmlichen Befragung nie gesagt würden oder man als Befrager gar nicht darauf käme, entsprechende Themen zu erfragen. Durch aktives Zuhören erhält man die Chance, solche m.E. wichtigen Erkenntnisse überhaupt erst zu erhalten und in Befragungen und damit in die Untersuchung einfliessen zu lassen.

5.3. „Weniger ist manchmal mehr“

Bei der Priorisierung vor Ort im Rahmen des Pikettdienstes sind die Beweise vollständig im Hinblick auf die gerichtliche Beweisabnahme zu erheben, und zwar belastende und entlastende Beweise gleichermassen. Am Tatort stellt sich daher oft die Frage, welche Beweismittel überhaupt erhoben werden soll. Die Anzahl zu erhebender Beweise übersteigt die für die Fallführung notwendigen Beweise meist erheblich. Sinn und Zweck der verschiedenen Beweismöglichkeiten werden mit den polizeilichen Sachbearbeitern erörtert. Es ist dabei selten notwendig, alle erhebbaren Beweise auch zu erheben und auszuwerten. Es gilt daher, diese zu priorisieren.

Für das Gerichtsverfahren gilt es, die wesentlichen Beweise zu erheben. Manchmal kann weniger mehr sein, indem treffsichere be- und entlastende Beweise erhoben werden, diese dann aber vollständig. Die weiteren, ebenfalls möglichen Beweise sind nicht zu erheben. Dabei ist allenfalls an eine Beweismittelerhebung ohne Auswertung zu denken, um bei entsprechenden Parteieinwänden den entsprechenden Beweis erbringen zu können.

5.4. Offenheit und Vertrauen

Einer guten Zusammenarbeit mit der Polizei kommt meist eine entscheidende Rolle zu. Dies kann nur erreicht werden, wenn die einzelnen polizeilichen Sachbearbeiter vollstes Vertrauen in den Pikett-Staatsanwalt haben und umgekehrt. Ist dieses Vertrauen – und damit meine ich keineswegs naive Leichtgläubigkeit! - vorhanden, bringen die einzelnen polizeilichen Sachbearbeiter ohne Scheu ihre Sicht der Dinge ein. Durch diese Offenheit seitens der Polizei erhält der Staatsanwalt die für seine Entscheide notwendige breite Grundlage. Diese Grundlage kann zudem verbreitert und weitere Aspekte bei der Polizei erfragt werden, wenn die einzelnen polizeilichen Sachbearbeiter in die Entscheidfindung des Staatsanwaltes eingebunden werden, indem der Staatsanwalt mündlich und vor Ort zusammen mit diesen die polizeilich vorgeschlagenen Beweismassnahmen im Hinblick auf die gesamte Beweislage erörtert, den Entscheid darüber fällt und ihn der Polizei gegenüber gegebenenfalls mündlich erläutert.

Aus Sicht des Staatsanwaltes gilt es m.E., das Ohr eher bei polizeilichen Sachbearbeitern als bei polizeilichen Führungskräften zu haben. Der Grund liegt schlichtweg darin, dass die polizeilichen Führungskräfte nicht nur polizeilich die Fallkoordination wahrnehmen, sondern auch Personalbelange – zu denken ist etwa an anfallende Überstunden, Kompensationen, Sachbearbeiter für andere Fallbearbeitung abziehen etc. – in ihre Entscheide einfliessen lassen. Solches darf hingegen die Beweisführung eines Kapitalverbrechens nicht beeinflussen, weshalb es unabdingbar ist, vor Ort präsent zu sein und die gesetzliche Aufgabe, die Leitung des Vorverfahrens, effektiv und mit Entschlossenheit wahrzunehmen. Dazu gehört auch, mittels entsprechenden Aufträgen und Weisungen sicherzustellen, dass die Polizei die für die Bewältigung des Ereignisses erforderlichen Einsatzkräfte zur Verfügung stellt.

5.5. Ermessensspielräume nutzen

Die Staatsanwaltschaft hat im Rahmen der Vorverfahrens zahlreiche Ermessensspielräume. Solche bestehen etwa bei der Beurteilung der Rechts- und Sachlage, der Antragestellung beim Zwangsmassnahmengericht, etc.. Eine erfolgreiche Untersuchungsführung heisst immer, die vorhandenen Ermessensspielräume für die eigene Sache und damit zugunsten der Erforschung der materiellen Wahrheit zu nutzen.

5.6. Konklusion

Eine erfolgreiche Führung des Vorverfahrens hängt von wenigen, aber entscheidenden Faktoren ab. Die Staatsanwaltschaft hat stets den Überblick zu bewahren, proaktiv zuzuhören, wenige aber treffsichere Beweise zu erheben, dabei stets auf Offenheit und Vertrauen in der Zusammenarbeit mit der Polizei zu setzen und die ihr zustehenden zahlreichen Ermessensspielräume im Sinne der Sache zu eigenen Gunsten zu nutzen.

Erklärung des Verfassers:

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit resp. die von mir ausgewiesene Leistung selbständig, ohne Mithilfe Dritter und nur unter Ausnützung der angegebenen Quellen verfasst resp. erbracht habe.

Schwyz, 13. Mai 2011 lic. iur. Paul Schmidig, Staatsanwalt